This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 102 831 708

Bar

Der Burenkrieg die Russi-
ficirung Finnlands

76a
82

76a
82

76a
82

Der Burenkrieg,

die Russificirung Finnlands,

die Haager Friedensconferenz

und

die Errichtung einer internationalen Academie zur Ausgleichung von Streitigkeiten der Staaten.

Von

Dr. **L. v. Bar,**

Professor an der Universität Göttingen,
Mitglied des Instituts für internationales Recht.

LON

HANNOVER.
Helwingsche Verlagsbuchhandlung.
1900.

Druck von Th. Schäfer, Hannover.

Zwei Ereignisse haben in letzter Zeit die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich gezogen: die auf Initiative des russischen Kaisers im Haag zu Stande gebrachte diplomatische Conferenz, der die Aufgabe gestellt war, den fortwährend wachsenden Kriegsrüstungen der Staaten Einhalt zu thun und den Frieden der Welt zu sichern, und unmittelbar nach dem Abschlusse des Haager Friedenswerkes der Ausbruch des blutigen Krieges zwischen England und den beiden südafrikanischen Freistaaten. Mehr in den Hintergrund getreten ist dagegen ein drittes gleichzeitiges und wichtiges Ereigniss: die unternommene Russificirung des bis dahin in seinem Innern völlig selbständigen, durch die Person des Herrschers allerdings mit dem russischen Reiche für immer verbundenen Grossfürstenthums Finnland.

Die vorliegende kleine Schrift hat den Zweck, jene drei Ereignisse nach Massgabe ihrer wesentlichsten Züge zusammenfassend zu würdigen oder

doch zu solcher zusammenfassenden Würdigung einen Beitrag zu liefern; denn sowohl der Burenkrieg wie der Finnlands bisherige Verfassung beseitigende Erlass Kaiser Nicolaus II. vom 15. Februar 1899 ist geeignet, Licht zu werfen auf die reale Bedeutung der Haager Friedensconferenz, zugleich aber auf den eigenthümlichen Zustand, in welchen Diplomatie und Völkerrecht, soweit es sich um grosse Dinge handelt, gerade zum Schluss des Jahrhunderts allmählich gerathen sind.

Es scheint, dass unter diesen Umständen es angezeigt ist, die Thätigkeit der Diplomatie durch eine neu zu schaffende Einrichtung zu ergänzen, welche zugleich geeignet wäre, das in unserer Zeit in bedenklicher Weise schwächer werdende Rechtsgefühl der Völker neu zu beleben und zu stärken. Ueber diese Einrichtung, welche vielleicht für Vermeidung des traurigen Burenkrieges wie für Erhaltung der Selbständigkeit Finnlands hätte nützlich sein können, ist Einiges gesagt worden, selbstverständlich nicht in der Meinung, dass dadurch Kriege stets ausgeschlossen werden könnten, wohl aber in der Hoffnung, dass jene Einrichtung zur Erhaltung des Friedens Einiges leisten möchte.

Für die unmittelbare Gegenwart mögen unparteiische Urtheile und darauf gegründete Sympathien

nichts bedeuten; aber zuweilen spiegelt sich in allgemeinen Sympathien und Antipathien die Zukunft der Völker und Reiche.*)

April 1900.

---

*) Nicht mehr konnten benutzt werden:

1. ein umfangreicher Aufsatz von Despagnet über den Burenkrieg (Heft 1 des Jahrganges 1900 der Revue de droit international publique).

2. der soeben in Leipzig in deutscher Sprache erschienene Auszug aus Prof. Hermanson's Werk „Finland's statsrätsliga ställning".

3. Getz, Das staatsrechtliche Verhältniss zwischen Finnland und Russland. Leipzig 1900.

4. La situation politique de la Finlande. Bruxelles 1900. (Extrait de la Revue de droit international et de législation comparée. 32. année.)

5. Van der Vlugt, Finland de rechtsvraag. Amsterdam 1900.

Die Ergebnisse dieser Schriften stimmen in allen irgend erheblichen Punkten mit demjenigen überein, was in der vorliegenden Schrift in juristischer Beziehung über den Burenkrieg und über Finnland gesagt worden ist.

Verbesserungen.

Seite 23 unten in Anm. 19b ist statt 10. October zu lesen 29. September,
Seite 31 ist
in Zeile 8 der Anm. 27a statt 1782 zu lesen 1789 und
in Zeile 13 derselben Anm. statt 1872 zu lesen 1772.

Inhalt.

I.

Die allgemeinen, die Erhaltung des Friedens bezweckenden Bestimmungen der Haager Friedens-Convention vom 28. Juli 1899. S. 1. Anwendung auf bereits schwebende Streitigkeiten. S. 6. Anwendbarkeit jener Bestimmungen speciell auf die Streitigkeiten zwischen England und der südafrikanischen Republik. Die Frage der sog. Suzeränetät Englands über Transvaal. Die einzelnen Streitpunkte zwischen England und Transvaal. Waren sie nach Völkerrecht Kriegsgründe? S. 12. Gegensätze des englischen Staates und des englischen Volkes einer- und der Burenstaaten andererseits. Besondere Vorzüge des englischen Staatswesens. Zur Geschichte der Burenstaaten. Die behauptete allgemeine Gefährdung des englischen Besitzes in Südafrika als Grund des Krieges. Ausbruch des Krieges. S. 19.

II.

Die Russificirung Finnlands, unmittelbar vor der Einladung zur Friedensconferenz eingeleitet. Die Stellung Finnlands als zu Schweden gehöriges Gebiet bis zum Jahre 1808. Die Selbständigkeit Finnlands nach Massgabe der Besitzergreifung durch Kaiser Alexander I. Der Landtag zu Borgo 1809. Die Erklärungen der späteren russischen Kaiser. Regierung Finnlands unter Alexander I. und Nicolaus II.; die Beobachtung der finnischen Verfassung unter diesen Herrschern. Die Einberufung der finnischen Stände und die vollständige Neubelebung und Erweiterung der finnischen Verfassung durch Kaiser Alexander II. Das Aufblühen des Landes und die hohe, durch Gesetzgebung und Verwaltung gepflegte Kultur des Landes. S. 26.

Die Angriffe der russischen Nationalisten auf die Selbständigkeit Finnlands. Das Militärprojekt für Finnland vom Juli 1898. Aufhebung der finnischen Selbständigkeit durch das Edict des Zaren vom 15. Februar 1899. Weitere Massregeln der russischen Regierung. Haltung der finnischen Bevölkerung. Adressen und Streitschriften. S. 33. Die internationale Bedeutung der Russificirung Finnlands. S. 38.

III.

Die Bedeutung des Burenkrieges und der Russificirung für Völkerrecht und Frieden. S. 40. Wirkliche Sicherung des Friedens nach den Bestimmungen der Haager Convention über freundliche Vermittlung und Schiedsgerichtshof? Kritik dieser Bestimmungen. S. 41. Nothwendigkeit der Ergänzung dieser Bestimmungen durch Errichtung einer internationalen Academie zur Ertheilung unparteiischer Gutachten. Vorzüge der Wirksamkeit solcher Gutachten. Einrichtung der Academie. S. 45. Die Nothwendigkeit, das Rechtsgefühl überhaupt wieder zu stärken. Das sinkende Vertrauen zu der Rechtspflege in einzelnen Staaten. Ausblick in die Zukunft. Sicherung des Friedens durch Rüstungen der Staaten. S. 60. Die internationale Feier zum Gedächtnis des Hugo Grotius am 9. Juli 1899. Ein Satz von Grotius und moderne Ideen und Schlagworte. S. 61.

I.

Ende August des Jahres 1898 wurde die staunende Welt durch eine weitgehende Friedens-Kundgebung des russischen Kaisers überrascht. Es sollte eine grosse diplomatische Conferenz den stets steigenden, die Cultur-Aufgaben hindernden erdrückenden Kriegsrüstungen ein Ziel setzen und den Frieden sichern. Die Conferenz ist unter Betheiligung fast sämmtlicher souveräner und civilisirter Staaten in der That im Haag im Sommer 1899 zusammengetreten und hat unter angestrengter Arbeit eine Convention zu Stande gebracht, die auch von allen betheiligten Regierungen in den für die Friedensfrage erheblichen Theilen[1]) ratificirt worden ist. Diese Convention hat eine sehr verschiedene Werthung erfahren. Manche wollen von ihr eine neue Aera des Völkerrechts datiren. Andere betrachten sie als bedeutungslos, wie denn von vielen der Conferenz sogleich und unmittelbar nach der Einladung des Zaren eine völlig ungünstige Prognose gestellt wurde. Erinnerlich werden manchen noch die scharfen

---

[1]) Die Convention, deren officieller Titel ist „Décisions de la Conférence de la Paix tenue à la Haye du 18. mai au 29. juillet 1899" zerfällt in mehrere Specialconventionen und Declarationen. Nicht sämmtliche Declarationen sind von allen betheiligten Staaten angenommen.

Bezeichnender Weise waren nicht eingeladen und haben daher nicht Theil genommen die südamerikanischen Republiken — wohl um die Vereinigten Staaten von Nordamerika günstig zu stimmen! — und die südafrikanischen Freistaaten; dagegen hat Theil genommen — bezeichnender Weise — Bulgarien, obwohl dieser Staat noch keineswegs vollständig souverän ist.

Worte sein, mit denen unser berühmter Landsmann Mommsen die Erfolglosigkeit des Unternehmens vorhersagte.

Was den Stillstand der Rüstungen betrifft, so haben die Thatsachen Mommsen Recht gegeben. Statt eines Stillstandes ist ein noch mehr beschleunigtes Tempo der Rüstungen eingetreten; vielleicht mit dem Unterschiede, dass mehrfach die Rüstungen zum Seekriege in den Vordergrund getreten sind, ein Unterschied, der nur darin eine gewisse Bedeutung hat, dass der Bau von Panzerschiffen verhältnissmässig noch viel kostspieliger ist, als die Aufstellung neuer Truppenmassen für den Landkrieg.

In der That ist, soviel den zuerst vom russischen Kaiser hervorgehobenen Hauptpunkt, die Begrenzung der fortwährend sich steigernden Rüstungen betrifft, die Conferenz nur zu einem frommen, gänzlich bedeutungslosen Wunsche gelangt:

„La conférence estime que la limitation des charges militaires qui pèsent actuellement sur le monde est grandement désirable pour l'accroissement du bien-être matériel et moral de l'humanité“,

der noch dazu recht matt klingt.[2])

Dagegen verlangt die auf Erhaltung des Friedens sich beziehende Specialconvention[3]) eine genauere Würdigung

---

[2]) Die im Folgenden enthaltene Kritik des eigentlichen Friedenswerkes der Haager Conferenz darf nicht aufgefasst werden als Tadel der anstrengenden und arbeitsvollen Thätigkeit der Staatsmänner und Sachkundigen des Völkerrechts, die an der Conferenz Theil nahmen. Man darf nicht vergessen, dass nicht leitende Staatsmänner, sondern an Instructionen gebundene Bevollmächtigte versammelt waren, und dass trotz aller bei Banketten und guten Weinen gehaltenen Prunkreden gerade in jetziger Zeit in weiten Kreisen der Bevölkerung der Geist des Hasses fremder Nationen, der Geist der Selbstüberhebung und der Abschliessung tiefe Wurzeln geschlagen hat, und dass die Regierungen, gelinde gesagt, einander mit äusserster Vorsicht begegnen. Die Conferenz arbeitete also unter höchst ungünstigen Umständen.

[3]) Die Haager Conferenz enthält noch zwei Specialconventionen über das Kriegsrecht. Dafür — es war dies, wie schon vor Beginn der

und vor Allem in denjenigen Theilen, die sich auf die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch freundliche Vermittelung und durch den in Gemässheit der Convention zu wählenden ständigen (!) internationalen Schiedsgerichtshof beziehen.[4]) Die reale Bedeutung dieser Abmachungen wird illustrirt durch den gegenwärtig in Südafrika wüthenden Krieg zwischen England und den beiden südafrikanischen Freistaaten, den Burenkrieg, und andererseits durch das Vorgehen der russischen Regierung gegen die Selbständigkeit Finlands. Man könnte dieses Vorgehen als einen unblutigen inneren Krieg bezeichnen, der als solcher die grosse Gemeinschaft der übrigen Staaten nicht zu interessiren scheint. Eine genauere Betrachtung dürfte indess erweisen, dass dieses unblutige Drama für die Bewerthung des ganzen prunkhaft in Scene gesetzten Haager Friedenswerkes, das ja aus der Initiative des Zaren hervorgegangen ist, für die Beurtheilung der gesammten, wie angegeben wird, so friedlichen Politik

---

Conferenz bemerkt wurde, die rettende Planke für die Conferenz — hat man Etwas zu Stande gebracht. Viel ist es aber nicht, und die Haager Convention kann hier weder mit der Arbeit des Pariser Congresses von 1856, welche das Seekriegsrecht wesentlich verbesserte, noch mit der Genfer Convention 1864, welche im Interesse der Verwundeten und des Sanitätspersonals die Grundregeln der modernen Kriegsführung feststellte, an Bedeutung sich messen.

[4]) Die Convention enthält im dritten Theil ausserdem Bestimmungen über internationale Untersuchungscommissionen, die seitens der Conferenz als ein nützliches Mittel angesehen werden, streitige Thatsachen aufzuklären in Streitigkeiten „n'engageant ni l'honneur ni des intérêts essentiels et provenant d'une divergence d'appréciation sur des points de fait". Wenn die streitenden Teile übereinstimmend diese Auffassung des Streits überhaupt haben — und sie ist Voraussetzung des Verfahrens — so wird es wohl auch ohne die Untersuchungscommission nicht zum Kriege kommen. Jedenfalls ist ein Nutzen davon für die Erhaltung des Friedens nur in dem seltenen Falle zu hoffen, dass von den betheiligten Regierungen jede nachgeben will, wenn bestimmte, durch formelle Beweiserhebungen (Vernehmung von Zeugen insbesondere) zu constatirende Thatsachen sich so oder so verhalten.

des russischen Reiches und endlich für die allgemeinen Friedens-Aussichten keineswegs als bedeutungslos angesehen werden kann.

In der Special-Convention (I) pour le règlement pacifique des conflits internationaux heisst es nun,[5]) dass die Souveräne und Staatshäupter der in der Conferenz repräsentirten Mächte „in Anerkennung der Solidarität, welche die Glieder der Gesellschaft der civilisirten Nationen vereinigt . . . . Art. 2. Wenn eine ernste Meinungsverschiedenheit oder ein (Conflict) Streit besteht, zur möglichsten Vermeidung der

[5]) Französischer Text: „Les souverains ou chefs d'États des pays représentés à la Conférence.

. . . . . .

Animés de la ferme volonté de concourir au maintien de la paix générale;

Résolus à favoriser de tous leurs efforts le règlement amiable des conflits internationaux;

Reconnaissant la solidarité qui unit les membres de la Société des nations civilisées;

Voulant étendre l'empire du droit et fortifier le sentiment de la justice internationale . . .

sont convenus des dispositions suivantes: . . .

Titre Ier. — Du maintien de la paix générale.

Art. Ier. En vue de prévenir au tant que possible le recours à la force dans les rapports entre les États, les puissances signataires conviennent d'employer tous leurs efforts pour assurer le règlement pacifique des différences internationaux.

Titre II. — Des bons offices et de la médiation.

Art. 2. En cas de dissentiment grave ou de conflit, avant d'en appeler aux armes, les puissances signataires conviennent d'avoir recours, en tant que les circonstances le permettront, aux bons offices ou à la médiation d'une ou de plusieurs puissances amies.

Art. 3. Indépendamment de ce recours, les puissances signataires jugent utile qu'une ou plusieurs puissances signataires étrangères au conflit offrent de leurs propre initiative, en tant que les circonstances s'y prêtent, leurs bons offices ou leur médiation aux États en conflit.

Le droit d'offrir les bons offices ou la médiation appartient aux puissances étrangères au conflit, même pendant les hostilités.

L'exercice de ce droit ne peut jamais être consideré par l'une ou l'autre des parties en litige comme un acte peu amical."

Waffengewalt soweit als thunlich die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht anrufen sollen,[6]) und (Art. 3) dass selbst, abgesehen von solcher Aufforderung, es für nützlich erachtet werde, dass eine befreundete Macht oder mehrere befreundete Mächte ihre guten Dienste zur gütlichen Vermittlung anbieten. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass die Ausübung dieses Rechtes des unaufgeforderten Anbietens der Vermittlung niemals als ein wenig freundlicher Act angesehen werden sollte, und in Art. 16 erkennen die Vertragsstaaten an, dass für juristische Fragen und ganz besonders für Fragen, welche die Interpretation oder Anwendung von internationalen Verträgen betreffen, die schiedsrichterliche Entscheidung das sicherste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel sei, Streitigkeiten zu begleichen, die nicht im Wege der diplomatischen Verhandlungen haben erledigt werden können.

---

[6]) Dieser Satz ist nichts Neues. Die Bevollmächtigten der Staaten, welche an der Pariser Conferenz theilnahmen, die den sog. Krimkrieg beendigte, erklärten auf Vorschlag des Lord Clarendon's Folgendes: „M. M. les Plénipotentiaires n'hésitent pas à exprimer, au nom de leurs Gouvernements, le voeu que les États entre les quels s'élèverait un dissentiment sérieux, avant d'en appeler aux armes eussent recours, en tant que les circonstances l'admettraient, aux bonnes offices d'une Puissance amie.“ — Es ist bei Beurtheilung der Ergebnisse der Haager Conferenz wohl die Ansicht geäussert worden, die die freundliche Vermittlung betreffende Bestimmung der Pariser Conferenz beziehe sich nur auf Streitigkeiten der betheiligten Mächte mit der Türkei. Dies ist unrichtig. Die soeben wörtlich mitgetheilte Erklärung lautet ganz allgemein, und findet sich in dem Protokolle vom 18. März 1856. Allerdings findet sich in dem Protokolle vom 14. März 1856 auch eine nur die Streitigkeiten mit der Türkei betreffende gleichartige Erklärung. Aber gerade, dass zwei Erklärungen protokollirt sind, beweist abgesehen von dem Wortlaute für die allgemeine Bedeutung der zweiten Erklärung. Vgl. Martens, Recueil des principaux traités, Continuation par Samwer T.XV. S. 727, 767. — Bekanntlich ist jenes mit allgemeinem Applaus angenommene „Voeu“ bei Ausbruch einer ganzen Reihe von Kriegen unbeachtet geblieben.

Vergleichen wir hiermit, um den Fortschritt des Völkerrechts zu beurteilen, insbesondere zu beurteilen, ob und welche Sicherung des Friedens für die Zukunft durch die Haager Convention gewährt wird, die Natur und den Verlauf der Streitigkeiten, die zu dem Kriege Englands und der südafrikanischen Republiken geführt haben.

Allerdings könnte man einwenden, dass zu der Zeit, als der Krieg ausbrach, die Ratificationen der Haager Convention noch nicht eingetroffen waren, die Bestimmungen derselben also als vollkommen geltendes Recht noch nicht betrachtet werden konnten. Indess die Haager Convention war bereits seit ungefähr drei Monaten von den Bevollmächtigten unterzeichnet, und die englische Regierung hatte, was diejenigen Abschnitte betrifft, welche auf die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten sich beziehen, aus ihrer Billigung kein Hehl gemacht, ja der erste englische Bevollmächtigte hatte sogar den Schiedsgerichten noch eine weitergehende Bedeutung beilegen wollen. Die Principien an sich, um die es sich hier handelt, hatten also die Billigung der englischen Regierung gefunden, wie die letztere denn auch mit der Ratification, wie wir hören, nicht zurückgehalten hat Nun aber handelt es sich hier nicht um die Anwendung einer strengen Rechtsregel, bei deren Rückanwendung oder gar vorzeitigen Anwendung wohlerworbene Rechte oder auch nur berechtigte Erwartungen verletzt werden könnten, vielmehr um die Anerkennung ethischer Principien, deren sofortige Beobachtung Niemandem nachtheilig werden kann, der überhaupt den Inhalt der Haager Convention als dem eigenen und dem allgemeinen Wohle förderlich erachtet, und da schliesslich, sofern man von der immer ungewissen Entscheidung durch den Krieg absieht, unter souveränen Staaten die Beobachtung eines jeden Vertrags also auch die Beobachtung der massgebenden Bestimmungen der Haager Convention von der Achtung abhängt, welche die Contrahenten den Principien der allgemeinen Moral zollen, so wäre die Verschanzung

hinter dem Einwand, dass zur Zeit des Ausbruchs des Krieges die Haager Convention noch nicht formell gültig war, kein günstiges Zeichen für die Hochachtung, die seitens Englands dem gesammten Friedenswerke der Haager Convention entgegengebracht würde. Wir wollen daher im Interesse der Achtung, welche England als eine ethische Principien würdigende Macht bisher genossen hat, hoffen, dass ein formalistischer Einwand für den Appell an die Waffen nicht entscheidend gewesen sein kann.

Es könnte aber von England ein zweiter Einwand vorgebracht werden, dahingehend, gerade in einem Streite mit Transvaal seien die Bestimmungen der Haager Convention nicht als moralisch bindend zu betrachten: die beiden südafrikanischen Republiken sind zur Haager Conferenz nicht mit eingeladen und haben folglich auch nicht als Mitcontrahenten Theil genommen. Man könnte also sagen, auf sie oder auf Streitigkeiten mit ihnen finden die Bestimmungen der Haager Convention keine Anwendung. Allein die erwähnten Principien sind in der Convention als durchaus allgemeine aufgestellt worden; es heisst nicht, dass die Vertrags-Mächte, wenn unter ihnen ein Streit ausbricht, jene Principien beobachten werden, vielmehr ist überhaupt von dem Ausbruche irgend eines ernsten Streits ohne Rücksicht auf die Individualität des Gegners die Rede, und damit stimmt auch die Motivirung überein: es soll ja der Frieden überhaupt, der allgemeine Frieden thunlichst gewahrt worden. . . Es heisst: „Les souverains ou chefs d'État . . . animés de la ferme volonté de concourir au maintien de la paix générale."

Die Uebergehung der beiden südafrikanischen Republiken, die ohne Zweifel erfolgt ist, um England die Theilnahme an der Conferenz nicht zu erschweren oder einer Ablehnung Englands sich auszusetzen, hängt aber zusammen mit einem dritten möglichen Einwande, dem Einwande, dass England den Transvaalstaat nicht als vollkommen oder genügend souverän betrachtet und der Oranjefreistaat mit Transvaal

bereits eng verbündet war. Dieser Einwand wäre schlagend, wenn die Abhängigkeit Transvaals von England eine derartige wäre, dass in Folge dieser Abhängigkeit internationale Schiedsgerichte oder die Vermittlung einer befreundeten Macht nicht am Platze sein würden. Dies führt direct zur Beurtheilung des Verhältnisses von England und Transvaal nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, wie nach den massgebenden Verträgen.

Jene Massregeln, Ansuchen oder Gestattung einer freundlichen Vermittlung und Unterwerfung der Streitigkeiten unter ein Schiedsgericht, könnten nur ausgeschlossen sein durch Einsetzung eines Gerichtshofes oder durch den Vorbehalt der Entscheidung durch Englands Regierung, etwa mit Zustimmung des englischen Parlaments. Davon aber ist nicht einmal die Rede in der Convention von 1881, durch welche England nach der 1877 erfolgten Annexion die Selbständigkeit Transvaals in gewissem Umfange wieder anerkannte, noch weniger in der die Unabhängigkeit Transvaals jedenfalls erweiternden Convention vom 27. Februar 1884.[7]) Im Gegentheile ist in Art. II Alin. 2 bestimmt, dass gewisse Differenzen, die über die Bestimmung der Grenzen zwischen Transvaal und den englischen Besitzungen entstehen würden, durch ein Schiedsgericht — wie es unter souveränen Staaten üblich ist — entschieden werden sollen. Aus der Suzeränetät, welche England kraft der von ihm eingegangenen Verträge behauptet, kann also ein Einwand gegen die Beilegung der Streitigkeiten, die zum Kriege geführt haben, nicht abgeleitet werden.

Aber wäre nicht ein Einwand gegen die freundliche Vermittlung dritter Staaten aus jener Suzeränetät zu entnehmen? Das würde vielleicht gesagt werden können, wenn der ge-

[7]) A Convention between Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and the South African Republic. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. February 1884.

nannte, zuletzt massgebende Vertrag von 1884 der Transvaal-Republik jeden völkerrechtlichen Verkehr mit einem dritten Staate untersagte, obwohl auch das gegenüber den weitreichenden ethischen Principien der Haager Convention unserer Ansicht nach nicht zutrifft. Es ist aber in der Convention von 1884 dieser diplomatische Verkehr mit anderen Staaten nicht untersagt, vielmehr ausdrücklich gestattet, da Art. IV nur ein Einspruchsrecht Englands gegen Verträge der südafrikanischen Republik[8]) vorbehält, und Verträge mit dem Oranje-Freistaat sogar von diesem Einspruchsrechte ausnimmt. Transvaal existirt also als ein Staat, mit dem völkerrechtliche Streitigkeiten in der sonst unter souveränen Staaten üblichen Weise auch seitens Englands erledigt werden mussten — also auch, wie die Ereignisse bestätigt haben, unter der Gefahr eines wirklichen Krieges.[9]) Die gesammte Ratio der auf Erhaltung des Friedens sich beziehenden Bestimmungen der Haager Convention traf also zu auf die Streitigkeiten Englands mit Transvaal, die im Herbst 1899 acute wurden.

Wenn also die englische Regierung überhaupt die Haager Convention unterzeichnete, so hatte sie im Allgemeinen die **moralische Verpflichtung**, die der Erhaltung des Friedens dienenden Bestimmungen der Haager Convention für ihre Streitigkeiten mit Transvaal für massgebend zu betrachten. Aber sie konnte besondere Gründe haben, ausnahmsweise von der Beobachtung der Regeln der Haager Convention abzugehen oder diese Regeln für nicht auf den fraglichen Fall anwendbar zu erachten. Denn es giebt kaum einen Satz des Rechts oder

---

[8]) Dies ist die officielle Bezeichnung Transvaal's in der Convention von 1884.

[9]) Es scheint, dass England anfangs die Republiken als kriegführende Mächte im eigentlichen Sinne nicht anerkennen wollte. Die Umstände haben aber bald diese Anerkennung erzwungen. Ohne dieselbe würde England nicht das Recht gehabt haben, Kriegscontrebande auf neutralen Schiffen in offener See anzuhalten.

der Moral, der nicht gewisse Ausnahmen erlitte, und die Haager Convention enthält ja den, wie oben bemerkt, bereits in der Pariser Erklärung von 1856 befindlichen, das Herz der meisten Diplomaten erfreuenden beschränkenden Zusatz „en tant que les circonstances le permettront" für die Anwendung der friedlichen Vermittlung [10]). Diese Frage lässt sich aber erst beantworten, nachdem man die Natur jener Streitigkeiten genauer untersucht hat.

Diese Streitigkeiten (und Beschwerden der englischen Regierung) betrafen, wenn man absieht von der mindestens sehr zweifelhaften Frage, ob einzelnen englischen Staatsangehörigen durch untergeordnete Polizei-Organe Unrecht geschehen sei — eine Frage, die jedenfalls zu einem Schiedsspruche geeignet war, und zu einem Kriegsfalle vernünftiger Weise dann keinen Anlass geben konnte, wenn die Transvaalregierung, wie thatsächlich der Fall, zur Unterwerfung unter ein Schiedsgericht sich erbot —: 1. die Erschwerung der Erlangung des Stimmrechts (vollen Bürgerrechts) für die Ausländer, 2. die Einräumung von Monopolen und Erhebung von hohen Abgaben, insbesondere von den Goldminen, 3. die angebliche Missregierung im Innern von Transvaal.

Ueber den ersten Punkt enthalten nun die Verträge, welche die Unabhängigkeit Transvaals feststellen, absolut nichts; es ist im Art. XIV der Convention von 1884, welcher den Inhalt des Art. 26 der Convention von 1881 nur

---

[10]) Es war nicht erforderlich und darum schädlich, diesen beschränkenden Zusatz, gleichsam einen alten Ladenhüter der Pariser Declarationen von 1856, wieder aufzunehmen. Wenn der ganze Satz von der freundlichen Vermittlung irgend eine Bedeutung haben soll, so muss er gelten auch für den Fall, dass der Recurs auf die freundliche Vermittlung dem streitenden Staate unbequem ist. Nur im Falle einer wirklichen Noth, d. h. wenn durch die Inanspruchnahme der Mediation eine dringende Gefahr für den Staat entstehen sollte, wäre eine Ausnahme anzuerkennen. Dies verstand sich wohl von selbst und eventuell war dies zu sagen und nicht jene ganz unbestimmte Ausnahme zu machen.

wiederholt, lediglich von der Freiheit der Ausländer, Eigenthum zu besitzen, Gewerbe zu betreiben und davon die Rede, dass Nichtbürger nicht höheren Steuern unterworfen werden sollen, als die Bürger „citizens of the said Republic". Es ist aber ein unbestrittenes und unbestreitbares Hoheitsrecht jedes irgend unabhängigen Staates, nach seinem Ermessen die Bedingungen festzusetzen, unter denen das volle Staatsbürgerrecht, das politische Stimmrecht erlangt werden kann,[10a]) auch diese Bedingungen zu erschweren. Auch die Transvaalregierung hatte die volle Befugniss zu dem letzteren Schritte, und wenn sie davon Gebrauch machte, als das Land nach der Entdeckung der grossen Goldminen von Personen überschwemmt wurde, deren Anhänglichkeit an das Land und dauerndes Interesse für dasselbe sehr zweifelhaft erscheinen mussten, so handelte sie nicht nur innerhalb ihrer formellen Rechtsbefugniss, sondern machte davon auch einen materiell zu billigenden Gebrauch. Es heisst doch die Rechtslage wirklich verzerren, wenn das Verlangen, die Transvaalregierung habe die Bedingungen für Erlangung des vollen Staatsbürgerrechts in bestimmter Weise zu erleichtern, damit gerechtfertigt werden soll, dass darin eine Schonung für die Transvaalregierung liege, weil auf diese Weise die Missregierung am leichtesten und schonendsten hätte beseitigt werden können,[11]) weil auf diese Weise der wahre Sinn dessen, was über die Erhebung von Zöllen und Abgaben in den massgebenden Verträgen bestimmt sei, zur Verwirklichung komme, weil nur auf diese Weise beständige auf Verletzung der letzteren Bestimmungen gegründete Beschwerden und

---

[10a]) In England ist beispielsweise die grosse, alle politischen Rechte gewährende Naturalisation in den drei Jahren 1875—1878 drei, sage drei Personen, bewilligt worden, vgl. Kuyper, Revue des deux mondes, 1900, 1. févr. S. 494.

[11]) Dies ist zur Rechtfertigung der Forderungen des englischen Colonialministers auch geltend gemacht worden.

Einmischungen der englischen Regierung hätten vermieden werden können.

Man stelle sich vor: Ein schwach bevölkerter Staat, durch harte Arbeit bisher erhalten und gleichsam gedüngt mit dem Blute der Väter und Söhne des Landes, wird plötzlich von Fremden überschwemmt. Diese stellen alle möglichen mit dem bisherigen Zustande des Landes nicht ganz leicht zu vereinbarenden Forderungen, viele darunter bei fortschreitender Cultur im Laufe der Zeit berechtigter Weise zu erfüllende, aber doch eben nicht sämmtlich sofort erfüllbare. Von einer grossen Anzahl der Eindringlinge muss man sogar nach mancherlei Anzeichen annehmen, dass sie den Wunsch haben, es möge das schwach bevölkerte Land von dem mächtigen Nachbar, dem sie selbst angehören, annectirt werden.

Soll es jenem Staate verwehrt sein, die Bedingungen für Erlangung des Stimmrechts in öffentlichen Angelegenheiten so zu stellen, dass jene Gefahr ausgeschlossen oder doch vermindert wird?

Die Frage aufwerfen, heisst sie für jeden Gerechtdenkenden beantworten. Und was soll man gar sagen von der auch von manchen Engländern — ich sage nicht der englischen Regierung, ich weiss dies wenigstens nicht — erhobenen Prätension, dass Personen, die Bürger der Transvaal-Republik werden wollten, nicht einmal auf ihr englisches Unterthanenrecht zu verzichten brauchten. Das war die Forderung, Personen Stimmrecht zu gewähren, die nicht einmal in ihrem Gewissen sich verpflichtet fühlten, in erster Linie für das Wohl des Transvaalstaates zu stimmen und diese Verpflichtung noch dazu offen ablehnten.

Präsident Krüger hatte ganz Recht, wenn er gegen die weitgehenden Forderungen, die Erlangung des Bürgerrechts zu erleichtern, sich damit vertheidigte, dass damit die Boeren mit ihrem ganzen Staatswesen durch das Gewicht

der Ausländer in das Ausland versenkt werden würden, „would be swamped up".

Solche und ähnliche Forderungen sind für einen Staat mit schwacher Bevölkerung unter Umständen nichts Anderes als das Verlangen, sich mitten im Frieden, und ohne dass es dem auswärtigen Staate irgend etwas kostet, erobern zu lassen.

Und dabei kommt in Betracht, dass in den meisten Staaten irgend ein Recht des Einzelnen auf die volle Naturalisation, welche auch Stimmrecht und Wählbarkeit für die Volksvertretung gewährt, gar nicht besteht, solche Naturalisation vielmehr rein von dem Ermessen der Regierung abhängt oder gar der Zustimmung der Volksvertretung bedarf, in England selbst aber dergleichen Fälle voller Naturalisation äusserst selten sind.

Die Einräumung von Monopolen ist sodann in der Convention von 1884 der Republik nicht untersagt, ebensowenig eine Maximalgrenze der zu erhebenden Zölle gesetzt. Es ist daselbst nur gesagt, dass Waaren, die von irgend einem Theile der britischen Besitzungen kommen, nicht mit höheren Abgaben belegt werden sollen, als Waaren, die irgend anders woher importirt werden, und dass kein Einfuhrverbot existiren darf gegenüber Artikeln, die aus den britischen Besitzungen kommen, wenn dies Verbot nicht gleicher Weise gegenüber den irgend anders woher einzuführenden Artikeln gelten würde. Das ist nur ein weitgehender sog. Meistbegünstigungsvertrag. Man hat nun bis jetzt nie gehört, dass auf Grund eines Meistbegünstigungsvertrages eine Einsprache erhoben sei gegen Einräumung eines Monopols oder gegen Einführung oder Erhöhung allgemeiner Zolltarife.

Endlich die Beschwerden über allgemeine Missregierung!

Dass eine Missregierung bestehe, ist häufig von Engländern behauptet; ebenso oft aber ist dieser Behauptung von Angehörigen anderer Nationalitäten, die in Transvaal sich aufhalten, und zwar von solchen Personen widersprochen

worden, deren Glaubwürdigkeit jedenfalls nicht hinter der Glaubwürdigkeit jener Engländer zurücksteht, denen man seit längerer Zeit Schuld giebt, mit allen Mitteln auf die Annexion der beiden Freistaaten hinzuarbeiten.

Möglich nun, dass manche Acte der Regierung unzweckmässig waren, vom Standpunkte eines längst civilisirten Staates aus beurteilt, Tadel verdienten. Man hat hier insbesondere aufgeführt; die Absetzung des höchsten Richters, die Unfreiheit der Presse — es dürfe nichts gedruckt werden, was Ohm Krüger nicht gefalle! — die Nichtberücksichtigung der englischen Sprache in den Schulen, die Höhe der Steuern, namentlich solcher, die direct oder indirect die Minenbesitzer treffen.

Aber wo ist jemals aus dergleichen Vorgängen ein Grund zu diplomatischer Einmischung gegenüber einem irgend unabhängigen Staate hergenommen? Sind jene Dinge nicht sehr begreiflich in einem Staatswesen,[11a]) das durch die gleichsam über Nacht entstandene riesige Minen-Industrie gezwungen war, ganz überraschende Entwickelungsphasen durchzumachen? Man könnte bei solchen Dingen vielleicht an freundschaftliche und vorsichtige Rathschläge einer Regierung denken, deren Unterthanen in dem Lande interessirt sind. Nichts Anderes! Nur dann, wenn seitens Englands ein Protectorat in der Art in Anspruch genommen werden könnte, dass daraus ein allgemeines Ueberwachungsrecht auch in den inneren Angelegenheiten Transvaals hervorginge, wäre eine Einmischung der englischen Regierung gerechtfertigt gewesen.[12])

[11a]) Wie berichtet wird, verfährt man in West-Australien hinsichtlich der dortigen Minendistrikte in vielen Dingen ähnlich wie die Transvaal-Regierung, und in sechs Jahren hat sich das Budget West-Australiens verfünffacht. In West-Australien findet man alles das ganz natürlich. Vgl. van Houten in der Wochenschrift „Die Nation" vom 6. Jan. 1900, S. 193.

[12]) Dass alle diese Beschwerdepunkte völkerrechtlich nicht als Grund zum Kriege betrachtet werden konnten, dass zum Theil selbst be-

Diese Erwägung führt zu einem weiteren Streitpunkte, der erst am Schlusse der Transvaal-Streitigkeiten hervorgetreten ist, dann aber eine entscheidende Bedeutung gewonnen hat, in der Frage der sog. Suzeränetät Englands über Transvaal.

Dass diese Republik kein vollkommen souveräner Staat ist, ergiebt sich aus dem oben erwähnten Einspruchsrecht Englands gegen den Abschluss internationaler Verträge der Republik. Man kann daher, wenn man diesen eigentlich mittelalterlichen Ausdruck gebrauchen will, England eine Art von Suzeränetät über Transvaal zuschreiben.

Aber aus der Anwendung dieses völlig unbestimmten Begriffes folgt rechtlich — nichts. Eine sog. Suzeränetät kann den verschiedensten Inhalt haben; es entscheiden da lediglich die speciellen Vertragsbestimmungen zwischen den in Betracht kommenden Staaten. Was besagen diese im vorliegenden Falle? In der Convention von 1881, welche die 1878 von England eigenmächtig vollzogene Annexion Transvaals wieder rückgängig machte, heisst es nun sogleich im Eingange, dass den Einwohnern von Transvaal vollständige Selbstregierung unter der Suzeränetät Ihrer Majestät der Königin von England unter den folgenden Bedingungen und

---

trachtet die Transvaal-Regierung durchaus im Rechte sich befand, wird anerkannt von Prof. Westlake (Cambridge), The Transvaal war, London C. J. Clay and Sons 1899, vgl. besonders S. 20: „I sum up neither the different claims that the convention has been broken by the Transvaal-government, nor the claims to redress for grievances to individuals, have been such as could be made a cause of war. They have either been such as we could not make at all against a stronger foreign country in which the same circumstances occurred, or they have been claims for which, the facts as regards them being disputed, the true remedy would have been arbitration.“ Ebenso bemerkte der bekannte englische Schriftsteller und ehemalige Minister Bryce in der North-American-Review, Decbr. 1899 S. 737 ff. (besonders 755), ein wirklicher casus belli sei durch das Verhalten der Transvaal-Regierung in keiner Weise gegeben gewesen!

Vorbehalten gewährt werde. Schon daraus ergiebt sich, dass bereits nach der Convention 1881 ein allgemeines Ueberwachungs- und Einmischungsrecht der englischen Regierung bezüglich der inneren Angelegenheiten Transvaals nicht bestand, vielmehr nur insoweit es sich um die bestimmt im Einzelnen hervorgehobenen Verpflichtungen und Einrichtungen der Republik handelte.

Noch weit weniger aber kann jenes Recht in Anspruch genommen werden nach der Convention von 1884.[13]) Während die Convention von 1881 im Eingange noch von den Einwohnern von Transvaal sprach, denen Selfgovernment gewährt werde, ist hier die Existenz des „Transvaal-Staates" consequent als unbestreitbar vorausgesetzt und sämmtliche Artikel der Convention von 1884 sind in solcher Form abgefasst, wie sie bei Abfassung von Verträgen unter völlig unabhängigen Staaten üblich ist. Das Wort „Suzerainty" findet sich auch in dem ganzen Vertrage nicht mehr. Aber weiter. Während nach der Convention von 1881 ein sog. britischer Resident bei der Transvaal-Regierung fungiren sollte, ist in der Convention nur vorgesehen, dass, wenn England für Prätoria einen besonderen Beamten ernennen sollte, dieser die Functionen eines Consuls auszuüben habe. Nun unterhält England bei den von ihm abhängigen indischen Fürsten sog. Residenten, Consulate aber, die durch ein sog. Exequatur des andern Staates erst ermächtigt werden, in Function zu treten, errichtet man nur bei unabhängigen Staaten. Von einer unbestimmten und dehnbaren Suzeränetät Englands kann also nach dem Vertrage von 1884 keine Rede sein. England mag sich als suzeräner Staat bezeichnen; aber es hat darum nicht ein Stück eines Rechts mehr, als ihm in dem Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

---

[13]) Vgl. im Einzelnen die treffenden Ausführungen von Arthur Desjardins, La Transvaal et le droit des gens, Paris 1896, S. 29 ff. und von van der Vlugt, Transvaal versus Great-Britain, Amsterdam 1899.

Wir kommen somit zu dem Schlusse, dass, wenn die Haager Convention überhaupt als ein Werk von ethischen und in die Wirklichkeit zu übertragenden Principien anerkannt werden sollte, nach dem bestehenden Rechte die Streitigkeiten für einen Schiedsspruch sehr geeignet erscheinen mussten.

Indess wollen wir den Werth des positiven Rechts für internationale Verhältnisse nicht überschätzen. Es muss zugegeben werden, dass, wie innerhalb der Ordnung eines einzelnen Staates das Gesetz allmählig mit der ferneren Entwicklung des Gemeinwesens unverträglich gewordene wohlerworbene Rechte aufheben kann, so in Ermangelung eines internationalen Gesetzgebers, dem Gehorsam zu leisten wäre, die gütliche Unterhandlung und beim Fehlschlagen derselben die Gewalt, der Krieg unerträglichen Zuständen ein Ende bereiten mögen. Waren die Zustände in Süd-Afrika durch das Verhalten Transvaals für England unerträglich geworden?

Chamberlain und mit ihm seine Collegen der englischen Regierung haben es behauptet, aber auch Westlake; Chamberlain,[14]) indem er zugleich das strenge positive Recht und die angeblichen Vertragsverletzungen, deren die Transvaal-Regierung sich schuldig gemacht haben sollte, und endlich den ganz unfassbaren, aber dem englischen Jingoismus sehr einleuchtenden Anspruch der „Paramount-Power oder Paramountcy", „der Vormachtstellung" aufstellte, welche England in Südafrika verbleiben müsse und durch die beiden südafrikanischen Freistaaten nicht beeinträchtigt werden dürfe, d. h. den Anspruch aufstellte, dass in diesen — doch von England für unabhängig erklärten Staaten — Alles nach

[14]) Chamberlain, in einer Parlamentssitzung von der Opposition in die Enge getrieben, die Hoheitsrechte Englands über Transvaal genau zu definiren, gelangte schliesslich zu dem die ganze Hohlheit und Haltlosigkeit seiner Ansprüche kennzeichnenden Ausspruche: „Call it what You will, call it Abracadabra if You choose". Vgl. Carl Blind, North-American-Review, Dec. 1899, S. 765.

englischem Geschmack [15]) eingerichtet sein müsse oder gemässigter ausgedrückt, dass die Regierung dort nicht den dringenden und unaufgebbaren Bedürfnissen des grossen britischen Reiches zuwider geführt werden dürfe, nach Innen, wie in den äusseren Beziehungen, Westlake,[16]) indem er mehr unparteiisch eigentlich positive Rechtsverletzungen den Buren nicht zur Last legt, ihnen in ihrer Eigenart überhaupt

---

[15]) Den Buren sind gelegentlich von englischer Seite die albernsten und perfidesten Vorwürfe gemacht worden. So beschwerte sich ein Artikel über die mangelhafte Reinlichkeit der Buren, welche sich Morgens nicht so wüschen wie die Engländer. Vielleicht ist es danach auch schändlich, dass sie etwa Fische bei Tisch nicht mit besonderen Fischmessern zerschneiden oder keinen „Afternoon-tea" trinken. Die perfiden Unehrlichkeit und Rohheit den Buren zur Last legenden Vorwürfe sind durch das musterhafte und menschliche auch von englischer Seite schliesslich anerkannte Benehmen der Buren während des Krieges widerlegt worden, und der Amerikaner Poultney Bigelow, der Südafrika bereist hat, bemerkt in einem Artikel der Berliner Wochenschrift „Die Nation" vom 10. Februar 1900, S. 264: „Uebrigens ist Südafrika, wenigstens in jenem Theile, der burisch ist, ein höchst moralisches Land; erst mit der Einführung der Goldindustrie und anderer Formen der anglosächsischen Cultur ist die Nothwendigkeit, für ausgiebigere Gefängnisse zu sorgen, ernsthaft hervorgetreten". Neuerlich beschwerte sich den Zeitungen zufolge einmal Lord Roberts über völkerrechtswidriges Benehmen der Buren. Die Antwort der Buren lautete aber der Art, dass Lord Roberts, wie gemeldet wurde, auf die Fortsetzung dieser Correspondenz verzichtete, d. h. sich in dieser Beziehung für geschlagen erklärte. Die „Dum-Dum-Geschosse", die von den Buren verwendet sein sollten, hatten diese unter Anderem bei den Engländern erbeutet. Nun kommen bekanntlich in jedem Kriege gegenseitige Vorwürfe über Verletzung der Kriegsregeln vor; Schiessen auf Parlamentäre, auf Ambulanzen und dergleichen geschieht leicht aus Versehen, und Anderes wird durch die Erregung des Kampfes erklärt und entschuldigt. Böse aber ist es, dass in glaubwürdigster Weise berichtet ist, dass englische Soldaten verwundete Buren (und auch Deutsche, die im Burenheer dienten) auf dem Schlachtfelde in rohester Weise geplündert haben. Vgl. Arthur Desjardins, Revue des deux mondes, 1 mars 1900, S. 38 ff, 51 ff.

[16]) Vgl. den oben citirten im Uebrigen durch objektives uud ruhiges Urtheil hervorragenden Aufsatz Westlake's S. 24 ff.

Gerechtigkeit widerfahren lässt, aber im Einzelnen auszuführen unternimmt, dass die sehr kriegstüchtigen Buren an das Deutsche Reich, seitdem dieses in Südafrika Fuss gefasst, sich anzulehnen versucht [17]) und enorme Kriegsvorbereitungen vorgenommen hätten, somit in Anbetracht des starken und der englischen Regierung nicht geneigten holländischen Elements in der Capcolonie zu einer beständigen und im Falle einer auswärtigen Complication höchst gefährlichen Bedrohung der englischen Besitzungen in Südafrika herangewachsen wären.

Dagegen ist Folgendes zu bemerken. Die selbst von den namhaftesten englischen Schriftstellern zugestandenen früheren Missgriffe [17a]) der englischen Regierung hatten die grossen Auszüge der Bevölkerung holländischen und hugenottischen Ursprungs, der Buren, aus dem britischen Territorium 1835 und 1836 veranlasst, und England nahm gleichwohl wieder und wieder den solchergestalt von den Buren den Eingeborenen abgewonnenen Boden, sobald er irgend einen Werth schien erlangt zu haben, unter englische Hoheit.[18])

---

[17]) Dies ist eine durchaus unbegründete Behauptung. Es wäre vermuthlich nach 1884 sehr bald zu einem guten Einvernehmen zwischen England und Transvaal gekommen, wenn man die Republik länger in Ruhe gelassen und auf das Geschrei der Spekulanten und Glücksjäger in Transvaal und an der Londoner Börse und auf die ehrgeizigen Pläne von Cecil Rhodes nicht gehört hätte. Auf die Dauer, wenn erst die bösen Erinnerungen geschwunden waren, musste das englische Staatswesen mit seinem Selfgovernment und seiner prinzipiellen Verkehrsfreiheit dem demokratischen Charakter der Buren doch mehr zusagen als irgend ein anderes Staatswesen.

[17a]) Ueber die selbst von den namhaftesten englischen Schriftstellern (z. B. Percival) lebhaft geschilderte und beklagte frühere englische Missregierung in Südafrika, vgl. den citirten Aufsatz von Bryce, North American Review; ferner Kuyper a. a. O. und die daselbst citirten Autoren und das deutsche Werk von A. Seidel, Transvaal, die südafrikanische Republik. 2. Aufl. 1898 (Allgem. Verein f. deutsche Litteratur).

[18]) Als juristisches Rechtfertigungs-Instrument diente England hier der alte, jetzt auch von England aufgegebene und anderwärts längst als völkerrechtswidrig anerkannte Satz, dass Niemand durch Auswanderung

So ging es fort bis zum Jahre 1852, wo endlich die Selbständigkeit Transvaals in der sog. Sandriverconvention, und 1854, wo die Selbständigkeit des Oranje-Staats anerkannt wurde, und als 1877 innere Unordnung und Bedrängung Transvaals durch den Negerstamm der Basutos eintrat, benutzte der englische Commissar Shepstone die Hülfe, die England gegen die Basutos gewährte, zu einer eigenmächtigen, schwer zu rechtfertigenden Annexion Transvaals, bei der nicht einmal die von der englischen Regierung selbst vorausgesetzten Cautelen beobachtet wurden. Nachdem dann — nach der Niederlage der englischen Truppen am Majubahill — die Conventionen von 1881 und 1884 die Selbständigkeit Transvaals wiederhergestellt hatten, erfolgte Ende 1895 der Einfall des Dr. Jameson in das Transvaalgebiet, und dabei vermuthete man die Hand von Cecil Rhodes, des Premier-Ministers der englischen Capkolonie, als mitwirkend. So mussten weitgehendes Misstrauen gegen England, auch gelegentlich bittere Bemerkungen in der Transvaal-Presse, ja selbst das Ausschauen nach moralischer Hülfe im Auslande begreiflich erscheinen.

Es ist hinwiederum sehr einleuchtend, dass das Verhalten der Transvaal-Regierung, wie es von einigen bei der Ausbeutung der Minen und dem Actienschwindel betheiligten und, wie man sagt, in der englischen Presse und hoch hinauf einflussreichen Personen mit brennenden Farben geschildert wurde, dem britischen Volke, das in seiner überwiegenden Masse auf die Kenntnissnahme solcher einseitiger Schilderungen beschränkt war, als ein britischen Principien und

sich von dem (englischen) Unterthanen-Verbande lösen könne (Nemo potest exuere patriam). — Aber auch nachdem dieser Satz aufgegeben war, sind eigenthümliche Dinge vorgekommen. Am 13. Juli 1876 musste der Präsident des Oranje-Freistaats (Brandt) eine Convention unterzeichnen, wodurch Kimberley mit den Diamantengruben an Rhodesia cedirt wurde gegen eine Entschädigung von 90000 Pfd. Sterl. Die Diamantengruben sollen aber in ihrem jährlichen Erträgniss bis auf 4 Mill. Pfd. Sterl. gesteigert sein!

britischen Interessen höchst antipathisches und höchst schädliches gelten mochte.

Englands bisheriges Princip war im Ganzen das möglichster Freiheit für Handel und Verkehr — das Princip der „offenen Thür", absoluter Freiheit des religiösen Bekenntnisses, des Gebrauches beliebiger Sprachen in den weiten Grenzen des Reiches, der Gleichberechtigung der verschiedensten Rassen und Nationalitäten, des gleichen Schutzes für Fremde, die sich in seinen Gebieten handel- oder gewerbetreibend niederliessen, wie für Einheimische, Freiheit der Meinungsäusserung für Jedermann. Und alle diese Principien standen nicht nur auf dem Papier; mochte die englische Gesellschaft auch gesellschaftlich sich abschliessen und gesellschaftlich diejenigen als minderwerthig ansehen, die nicht den herrschenden Sitten und Moden huldigten oder religiös nicht correct auftraten: die Verwaltung des Staates kannte keine Unterschiede, wo das Gesetz sie aufgehoben hatte oder nicht wollte, und fast undenkbar erscheint den Engländern die in anderen Ländern oft mit ebensoviel Rücksichtslosigkeit wie Misserfolg angewandte Ausweisung von Ausländern nach willkürlichem Ermessen der Verwaltungsbehörden. Monopol, Unfreiheit der Presse, Benachtheiligung einer Sprache, die eine grosse Anzahl von Einwohnern sprechen, absichtlicher gesetzlicher Ausschluss von Personen anderen nationalen Ursprungs, und gar Richtung solcher in anderen Ländern theilweise nicht unbekannter Gesetzes- und Verwaltungsmaximen, wenigstens in ihrem Erfolge ganz besonders gegen Engländer, das waren andererseits Massregeln in Transvaal, die diesem Staate in den Augen des unkundigen Publikums den Stempel bitterster, wenngleich latenter Feindseligkeit aufdrückten. Schien da nicht mitten hinein zu ragen in die britischen Besitzungen ein feindliches Nationalsystem holländischen Ursprungs, das geeignet war, die auch in jenen britischen Besitzungen äusserst zahlreich vorhandenen, mit holländischer Zähigkeit an allen Erinnerungen und Traditionen an der

holländischen Sprache hängenden, der englischen Regierung häufig widerwilligen Einwohner holländischen Ursprungs zu sich herüberziehen und sie bei günstiger Gelegenheit zu veranlassen, die englische Herrschaft abzuschütteln?

Wenn man die Sache so auffasst, — eine Auffassung, die freilich irrig ist und wesentlich mit beruht auf absichtlichen, durch die Actien-Jobber und die Jingo-Männer hervorgerufenen Täuschungen — so kann man allerdings mit Chamberlain und Westlake zu dem Schlusse gelangen, dass die zwischen der englischen und der Transvaal-Regierung vorhandenen Differenzen als Ganzes genommen und nichts davon ausgeschlossen, zur Erledigung durch einen Schiedsspruch sich nicht eigneten. Schiedssprüche können nicht wohl über allgemeine politische Gegensätze und über die Existenz oder den Ungrund allgemeiner Befürchtungen[18a]) ergehen. Krüger dagegen hielt sich an die speciellen Streitpunkte und bot deren sämmtliche Begleichung nöthigenfalls durch Schiedsspruch an; aber damit waren jene allgemeinen angeblich oder wirklich empfundenen Befürchtungen auf englischer Seite nicht zerstreut. Krüger war auch bereit,

---

[18a]) Es besteht allerdings ein starker Gegensatz zwischen der an Zahl nach weit geringeren Bevölkerung englischer Abstammung und der Bevölkerung holländisch-hugenottischen Ursprungs in der Capkolonie und Natal, ein Gegensatz, der historisch schon darauf zurückzuführen ist, dass England die Capkolonie nicht begründet, sondern, nachdem sie am Anfang des XVII. Jahrhunderts von den Holländern gegründet war, in Wahrheit am Anfang des XIX. Jahrhunderts erobert hat, wenngleich schliesslich eine Art Entschädigung an Holland gezahlt wurde. — Die früheren Missgriffe der englischen Regierung bestanden zum Theil in einer auf den Uebereifer der englischen Missionare zurückzuführenden, möglichst gleichen und ungeeigneten Behandlung der schwarzen einheimischen und der weissen Bevölkerung, ja Bevorzugung der ersteren, später in der gänzlich ungenügenden Entschädigung der holländischen Farmer bei Aufhebung der Sklaverei u. s. w. Die zeitweilige Strenge der englischen Regierung ist noch nicht vergessen, so nicht die Hinrichtung von fünf Buren auf „Slagters neck“ im Jahre 1816. Vgl. Kuyper, Revue des deux mondes, 1. févr. 1900.

in verschiedenen Punkten ohne Weiteres in bedeutendem Maasse Zugeständnisse zu machen; aber er verlangte dafür volle Unabhängigkeit und das Versprechen, die englische Regierung wolle künftig in die inneren Angelegenheiten Transvaals sich in keiner Weise mehr einmischen. Das konnte auf englischer Seite als das Versprechen erscheinen, bei künftiger Verwirklichung jener allgemeinen Befürchtungen absolut die Augen zu schliessen und die Hände in den Schooss zu legen. An diesen Stand der Angelegenheiten schloss sich, wie sehr oft der Fall gewesen ist, der unmittelbare Ausbruch des Krieges durch Rüstungen.[19]) England sandte Truppen nach dem Kap, nach Natal; vielleicht dachte man durch Drohung zum Ziel zu gelangen, vielleicht wollte man vorsichtig sein, da immerhin auch die Buren, wie man wusste, manches in militärischer Hinsicht in den letzten Jahren gethan hatten, vielleicht wollte man beides thun, drohen und vorsichtig sein. Aber Krüger[19a]) konnte nicht ermessen, wie weit man mit den Truppenverstärkungen englischer Seits gehen würde; denn England war im Stande die schwachen Burentruppen durch nach und nach immer grössere Truppenmassen zu erdrosseln. Sollte er den Engländern den für sie günstigen Moment der Offensive lassen? So ergriff er selbst in einer Vertheidigung, die Niemand ihm verdenken kann, nach einem der englischen Regierung zugestellten Ultimatum die Offensive[19b]) in einem für Transvaal günstigen Zeitpunkte.

---

[19]) Dass Krüger's Rüstungen nach allem was vorgefallen durchaus erklärlich und berechtigt waren, hebt Bryce a. a. O. S. 755 hervor.

[19a]) Die englische Regierung hat dies bekanntlich sehr geschickt benutzt, um der Transvaal-Regierung das Odium des ungerechten Angriffs auf englisches Territorium anzuheften. Es ist zwar das bereits in Erregung befindliche englische Volk, sicher aber kein unparteiischer Beurtheiler dadurch in der Beurtheilung der Sache irre gemacht.

[19b]) In der späteren nach Roberts' Siege am Modder-River auf das Friedensanerbieten der Republiken ertheilten Antwort der englischen Regierung wird jenes Ultimatum als „beleidigend" für England bezeichnet. Aber was hatte nicht Chamberlain am 10. Oktober vorher gefordert:

Damit war ein Krieg zwischen England und den beiden verbündeten Buren-Republiken[19c]) eröffnet, der so ziemlich von der gesammten civilisirten Welt als ein ungerechtfertigter in der schärfsten Weise verurtheilt wird. In England freilich sind die nach mehrfachen Niederlagen endlich erlangten englischen Erfolge mit einem Jubel begrüsst, gegen den der Enthusiasmus des deutschen Volkes, als 1870 sich wahrhaft unerhörte Kriegsereignisse vollzogen, als bescheidene Freude erscheint.

In der That kann dieser Krieg noch höchst unselige Folgen haben — für die allgemeine Moral, das Rechtsbewusstsein, das Gefühl der Sicherheit unter den Völkern. Werden, wie es wahrscheinlich, die Buren endlich durch eine kolossale, immer sich erneuernde Uebermacht niedergeworfen und ihre Staaten vernichtet, was wird man anders sagen, als schliesslich gilt allein im Völkerleben nicht das Recht, die Moral, sondern lediglich die brutale Uebermacht? Denn in der That, das positive geschriebene Recht ist zweifellos auf Seiten der Buren; keine einzige der englischen Prätensionen ist nach Sinn und Wortlaut der Conventionen und nach dem allgemeinen Völkerrechte gerechtfertigt — und die besprochenen allgemeinen Befürchtungen Englands werden — man kann das dreist behaupten — ausserhalb Englands kaum anders, denn als blosse Vorwände betrachtet werden, mit denen der Mächtige und Starke schon oft dem Schwachen gegenüber die Beraubung bemäntelt hat. Und wenn keine der übrigen

---

1. Wahlrecht für Uitländer nach 5jährigem Aufenthalt in Transvaal ohne jede weitere Bedingung. 2. Städtische Selbstverwaltung für Johannesburg 3. Schleifung des Forts von Johannesburg. 4. Unterricht in der englischen Sprache in allen Schulen. Man sollte glauben, diese Forderungen enthielten für einen noch halbwegs unabhängigen Staat mehrere arge Zumuthungen, in Wahrheit Beleidigungen! vgl. Carnegie. North American Review. Decbr. 1899. S. 798 ff.

[19c]) Zwischen dem Oranjefreistaat und Transvaal war schon vor längerer Zeit ein Bündnissvertrag abgeschlossen. Die Regierung des Oranjefreistaats zauderte nicht, anzuerkennen, dass für sie der Casus foederis vorliege.

Mächte — für verschiedene ist ja dafür auch eine genügende Erklärung und Entschuldigung in den gegenwärtig internationalen Verhältnissen zu finden[20]) — auch nur den geringsten Schritt unternimmt, dies Schicksal eines kleinen, der allgemeinsten Sympathie sich erfreuenden heldenmüthigen und ehrenhaften Volkes zu wenden, was soll die allgemeine Meinung Anderes daraus folgern, als dass die „Solidarität", von der die Haager Convention so schön sagt, „dass sie die Glieder der Gesellschaft der civilisirten Nationen vereinigt" nur auf dem Papier besteht, welches bekanntlich geduldig ist, und dass, da jede Rechtsordnung im Innern der einzelnen Staaten, ihre erste Wurzel in dem Solidaritätsgefühle hat, welches das Unrecht, das einem Anderen geschieht, auch als eigene Verletzung empfindet und auf dieselbe reagiert, überhaupt eine Rechtsordnung unter den Staaten nicht besteht, dass sie etwa nur gilt für untergeordnete Kleinigkeiten, die man eines ernstlichen Streites heut zu Tage nicht mehr werth hält?

Die Folge ist also die allgemeine Discreditirung von Recht und Moral für die internationalen Verhältnisse.

Und es ist nicht unwahrscheinlich, dass man für diese Erschütterung der Basis des Völkerrechts England verantwortlich machen wird, zumal der Glaube weit verbreitet ist, dass der Krieg nur das Werk einiger mächtiger englischer Speculanten sei, die ihre Minen-Actien weiter in die Hausse treiben wollten und in diesem ihrem Bestreben sich durch die Massnahmen der Transvaal-Regierung gehindert sahen.[21]) Sollte man in England wirklich überwiegend der Meinung sein, dass diese in den übrigen Nationen Wurzel schlagende Ueberzeugung, diese Verscherzung aller inter-

[20]) Am meisten Anlass nach den Erklärungen der Haager Conferenz hätte natürlich die russische Regierung.

[21]) Die Transvaal-Regierung musste wünschen, die Production der Goldminen zu verlangsamen, sie jedenfalls nicht in einen Raubbau ausarten zu lassen, und diesem Wunsche gemäss auch verfahren.

nationalen Sympathien nicht schliesslich für England bittere Früchte tragen werde? Freilich hat das grosse englische Volk aus anderen und edleren Motiven, wie wir ausführten, in diesen Krieg gewilligt oder richtiger gesagt ihn, nachdem er begonnen war, genehmigt. Aber ein weitverbreiteter Glaube, der um so weniger zu zerstören ist, als zahlreiche Thatsachen zu seiner Unterstützung angeführt werden können, erblickt die Ursachen des Krieges nur in ungezügelter Herrsch- und Goldgier, und schon der allgemeine Glaube, möchte er noch so sehr von der Wirklichkeit abweichen, hat oft dieselben Folgen, als wäre er Wirklichkeit. Sonach kann es geschehen, dass man — zum Schmerz der wahren und alten Freunde Englands — England als diejenige Macht betrachtet, die ohne irgend welche ethische Idee auch nur für sich anführen zu können, wie es selbst Napoleon I. verstand, die einfache Gewalt und allenfalls die Intrigue als entscheidend und nur den breitesten Egoismus als Massstab des Handelns annimmt. Ist England, seine Kolonien auch mit einbegriffen, vielleicht so stark, der gesammten übrigen civilisirten Welt den Fehde-Handschuh moralisch hinzuwerfen?

II.

Während im Süden von Afrika ein blutiges Trauerspiel aufgeführt wird, ist der Norden Europas der Schauplatz eines anderen unblutigen, aber ebenfalls ergreifenden, das zugleich auch eine internationale Seite und Bedeutung hat. Es ist die unter Rechtsbruch sich vollziehende Russificirung Finnlands.

Finnland gehörte bis zum Jahre 1808 zu Schweden. Den schwedischen Gesetzen unterworfen und andererseits den übrigen Theilen Schwedens, was die Theilnahme an

der Gesetzgebungsgewalt betrifft, gleichgestellt, bildete Finnland doch ein Gebiet, das von den übrigen Bestandtheilen des schwedischen Reichs als ein besonderes Gebiet unterschieden wurde. Die Abtrennung von Schweden war eine indirecte Folge des Friedens von Tilsit. Der russische Kaiser Alexander I. verpflichtete sich in diesem Frieden, mit England zu brechen und Dänemark und Schweden zum Anschluss an das gegen England gerichtete sog. Continentalsystem zu bewegen.[22]) Wahrscheinlich hatte er auch mündlich oder in einem geheimen Vertrage Napoleons Zustimmung dazu erhalten, eventuell, falls Gustav IV. von Schweden sich nicht fügen würde, sich Finnland's zu bemächtigen, nach dessen Besitz Russland schon lange gestrebt und von dem es bereits einige südöstliche,[23]) Petersburg nahe belegene Theile 1721 und 1743 erlangt hatte. Da in der That Gustav IV. an dem englischen Bündniss festhielt, liess Alexander, von den „Mitteln" Gebrauch machend, „welche die Vorsehung ihm zur Verfügung gestellt," russische Truppen in Finnland einrücken. Trotz des heldenmüthigen Widerstandes, den eine Zeit lang erfolgreich die finnischen Truppen und eine rasch aus Bauern gebildete Landwehr unter finnischen Befehlshabern leisteten, gerieth schliesslich in Folge der verkehrten Massnahmen Gustavs IV., theilweise auch in Folge der verrätherischen Uebergabe von Sveaborg das Land vollständig in die Gewalt der Russen[25]) und schon vor dem am 17. September 1809 zu Frederikshamn abgeschlossenen Frieden, in welchem Schweden das Grossherzogthum Finnland förmlich abtrat, hatte Alexander sich

---

[22]) Vgl. Schybergson, Geschichte Finnlands, 1896 (Geschichte der europäischen Staaten von Heeren, Ukert u. s. w.) Bd. 31 S. 471 und Fisher, Finland and the Tsars. London (Edward Arnold). 1899. S. 13 ff.

[23]) Diese Landestheile sind 1812 wieder mit dem Grossfürstenthum Finnland vereinigt.

[24]) Vgl. Schybergson S. 473 ff.

vollständig als nunmehrigen Herrn betrachtet und durch einen Erlass vom 20. Januar/1. Februar 1809 einen finnischen Landtag nach Borgo berufen. Es waren Theilnehmer dieses Landtags dieselben Elemente, welche für Finnland an den schwedischen Reichstagen Theil genommen hatten, Bevollmächtigte des Adels, der Geistlichkeit, der Städte und der Bauern. Der Kaiser eröffnete am 28. März 1809 den Landtag in Person und bemerkte in der in französischer Sprache gehaltenen Eröffnungsrede: „Ich habe gelobt, euere Verfassung, euere Grundgesetze aufrecht zu erhalten; euere Versammlung hier bildet eine Bürgschaft für mein Gelöbniss." Ferner: „Diese Ständeversammlung soll der Ausgangspunkt für euere politische Existenz werden" und nachdem am 29. März die Stände dem Kaiser gehuldigt, wurde im unmittelbaren Anschluss hieran in einem in schwedischer Uebersetzung verlesenen, von Alexander eigenhändig unterzeichneten Documente erklärt, „dass der Kaiser, der sich im Eingange speciell als Grossfürst von Finnland bezeichnete, hiermit die Religion und die Grundgesetze des Landes bekräftigt und bestätigt haben wolle, sammt den Privilegien und Gerechtsamen, die ein jeder Stand im besagten Grossfürstenthum insonderheit und alle seine Bewohner im Allgemeinen sowohl höhere wie niedere in Gemässheit der Constitution genossen haben."

Es kann hiernach[25]) nicht zweifelhaft sein, dass

---

[25]) Besonders bemerkenswerth ist für die Feststellung des Sinnes der übrigens schon dem Wortlaute nach nicht zweifelhaften Edicte und der Rede Alexanders I. beim Landtage von Borgo 1) ein Schreiben Alexanders I. an den General-Gouverneur Grafen Steinheil am 14/26. Sept. 1810, worin es heisst (in russischer Sprache): „Mein Ziel bei der Organisation der Dinge in Finnland ist gewesen, dem Volke eine politische Existenz zu geben, so dass sie (die Bewohner des Landes) sich nicht betrachten sollen als Russland unterworfen, sondern als anhänglich an Russland vermöge ihrer eigenen klaren Interessen, und aus diesem Grunde sind nicht nur ihre bürgerlichen, sondern auch ihre politischen Gesetze

Alexander I. Finnland als ein selbständiges Land mit selbständiger Verfassung in Besitz nahm,[26]) und dass die hier noch mit Russland begründete sog. Real-Union, vermöge deren der Kaiser von Russland stets auch Grossfürst von Finnland ist, rechtlich nur mit Zustimmung des verfassungsmässig dazu zuständigen Factors, der finnischen Stände, geändert und insbesondere nicht ohne deren Zustimmung in den Zustand einer sog. Incorporation, in Folge deren Finnland nunmehr als russische Provinz fortexistiren würde, hinübergeführt werden konnte. Jene Art der Inbesitznahme scheint nur eine rein staatsrechtliche Bedeutung zu haben, zumal in den Friedensvertrag von Frederikshamn keinerlei wirkliche Bedingungen über die künftige rechtliche Behandlung der darin von Gustav IV. abgetretenen finnischen Gebiete aufgenommen sind. Ein wirkliches Recht Schwedens, etwa auf Grund dieses Abtretungsvertrags, eine Behandlung Finnlands als eines nach Innen selbständigen Gemeinwesens zu verlangen, kann mithin nicht in irgend einer Weise behauptet werden, obschon im Art. VI es heisst, dass, da Se. Majestät der Kaiser schon aus freien Stücken den Bewohnern der

---

aufrecht erhalten worden". 2) Alexander I. verwarf ausdrücklich den Vorschlag, dass finnische Angelegenheiten seiner Entscheidung durch den russischen Minister vorgelegt werden sollten mit dem eigenhändigen Bemerken: „Toutes ces répresentations seront faites directement à moi." 3) Vom Grafen Speranski, damals Alexanders I. Staatssecretär und ihm besonders vertrauter Minister ist die schriftliche Bemerkung erhalten „Finnland ist ein Staat (Gosudartsvo) und nicht ein Gouvernement (gubernia)", vgl. über diese und andere Beweise: Danielson, Finlands Förening med Ryska Riket, 3. Aufl, Borgo 1891; Fisher a. a. O. S. 42, 66, 69 — Eine Sammlung von Actenstücken enthält das soeben erschienene Buch: La constitution du Grand-Duché de Finlande. Paris. (Société nouvelle de librairie et l'édition, 17 Rue Cujas) 1900.

[26]) Dies Vorgehen Alexanders I. war nichts vollkommen Neues. Schon die Kaiserinnen Elisabeth und (1786) Katharina II. hatten unter dem Versprechen der Erhaltung der Selbständigkeit des Landes versucht, Finnland der Krone Schweden abspenstig zu machen, vgl. Fisher, a. a. O. S. 16, 17.

abgetretenen Gebiete den freien Gebrauch ihrer Religion, ihrer Rechte, ihres Eigenthums und ihrer Privilegien bereits zugesichert hat, Se. schwedische Majestät sich von Erfüllung der sonst heiligen Pflicht entbunden erachte, Vorbehalte in jenen Beziehungen zu Gunsten seiner früheren Unterthanen zu machen. Indess eine Art moralischer Verpflichtung war von Schweden eben zufolge des Art. VI doch übernommen und diese Verpflichtung trägt einen internationalen Charakter. Ausserdem kommt Folgendes in Betracht. Ein erobernder Staat, wie Russland gegenüber Finnland im Jahre 1808 es war, hat es zwar völlig in seiner Macht, dem eroberten Gebiete die bisherige Verfassung zu nehmen; aber wenn er dies nicht thut, wenn er vielmehr, wie damals geschehen, die Eroberung dadurch zu festigen sucht, dass er die bisherige Verfassung bestätigt, um damit die ausdrückliche Huldigung der Bewohner zu erreichen, so hört der völkerrechtliche Titel der neuen Erwerbung auf, der einer reinen Eroberung zu sein, nimmt vielmehr einen gemischten Charakter an, insofern als die an sich innerstaatliche Verpflichtung zugleich als Stütze der dauernden Erwerbung des Gebiets, somit als moralische Verpflichtung völkerrechtlichen Charakters anerkannt wird.[27]) Man kann daher in solchem Falle

[27]) Es liegt hier der Einwand nahe, Alexander I. habe die Bestätigung der Selbständigkeit und der Verfassung Finnland's lediglich aus grossmüthiger Gesinnung und völlig frei vorgenommen. Man kann zugeben, dass die liberalen Gesinnungen, die dieser Herrscher in jener Periode seiner Regierung mehrfach bekundete, auf die Behandlung Finnlands von Einfluss gewesen sein mögen. Aber diese Behandlung entsprach entschieden auch der Staatsklugheit. Die Finnländer hatten eben erst höchst bemerkenswerthe Proben der Tapferkeit und des Organisationstalentes abgelegt. Was konnte geschehen in der damaligen Zeit der kolossalen Macht des französischen Imperators, mit dem doch Russland bald wieder in Differenz gerieth, wenn ein erfolgreicher Aufstand in Finnland ausbrach und den Feind unterstützte?

Vorstellungen, die vom Auslande kommen, wenn sie den Charakter bewahren, welcher der respectvollen Klarstellung einer moralischen Verpflichtung entspricht, nicht, wie im Sommer 1899 geschehen ist, mit dem formellen Einwand abweisen, dass es sich hier lediglich um eine innerstaatliche Angelegenheit handle, in welcher von ausserhalb kommende Vorstellungen principiell nicht angehört werden dürfen.

Die Regierungsnachfolger Alexanders I.: Nicolaus I., Alexander II., Alexander III. und auch der gegenwärtige russische Kaiser Nicolaus II. (1894) haben übereinstimmend bei ihrem Regierungsantritte die Verfassung[27a]) bestätigt und zu halten versprochen. Aufstände oder Unordnungen, durch welche man die Aufhebung der Privilegien und der Verfassung begründen könnte, sind nie vorgekommen. An dem rechtlichen Bestande der Verfassung war also nicht zu zweifeln.[28]) Allerdings hatte man sich lange Zeit, ohne die finnischen Stände einzuberufen, beholfen, gleichwohl aber die

---

[27a]) Die Verfassung Finnlands ist, wie bemerkt, die schwedische, wie letztere bis zum Jahre 1808 gegolten hatte, nur dass jetzt die Vertreter des Gebiets von Finnland, die früher Mitglieder des schwedischen Reichstags gewesen waren, in derselben ständischen Gliederung, den finnischen Landtag, die finnischen Stände bilden. Die in Betracht kommenden schwedischen Gesetze sind: Regeringsformen vom 24. August 1772 und Förenings- och Säkerhetsakten vom 21. Februar u. 3. April 1782, welche insbesondere die Rechte des Königs (jetzt des Grossfürsten, also des russischen Kaisers) einer- und die Rechte der Stände andererseits bestimmen. In der kaiserlichen Urkunde vom 3./15. April 1869, welche das neue organische Gesetz für den finnischen Landtag nach den Beschlüssen des letzteren bestätigte, behielt sich Alexander II. ausdrücklich die Rechte vor, welche ihm die Gesetze vom 24. August 1772 und 21. Februar und 3. April 1782 beilegen und nicht ausdrücklich durch neue Gesetze modificirt seien, erkannte also jene Gesetze unzweifelhaft als zu Recht bestehend an. Wortlaut (in Uebersetzung bei Fisher, S. 51 und Constitution de Finlande S. 105).

[28]) Dies Verfahren war aber keineswegs eine Verletzung der Verfassung des Landes; denn das schwedische Gesetz von 1772 hatte die Zusammenberufung des schwedischen Reichstages ganz dem Ermessen

Verfassung nicht verletzt, vielmehr im administrativen Wege beobachtet,[29]) ein Verfahren,[30]) in Folge dessen allerdings nothwendige Reformen und mancherlei nützliche Massnahmen — namentlich da Anleihen nicht ohne Zustimmung der Stände gemacht werden konnten — zum Schaden des Landes unterbleiben mussten. Das änderte sich aber, seit Alexander II. 1863 den Landtag wieder eröffnete, und durch regelmässige Zusammenberufungen

---

des Königs überlassen. Bedurfte man also der Zustimmung der Stände nicht, um neue Gesetze zu erlassen oder neue Steuern aufzuerlegen, so brauchte man die Stände nicht einzuberufen.

[29]) Besonders hervorzuheben ist: 1) Für Finnland fungirte stets in Petersburg ein besonderer Staatssecretär (Minister), der mit einem finnischen Comité, die kaiserlichen Entscheidungen vorbereitete. 2) Zu finnischen Beamten konnten nur Finnländer ernannt werden, die auf die finnische Verfassung verpflichtet wurden. 3) Finnland hatte ein eigenes Militärwesen nur aus finnischen Staatsangehörigen bestehend, zur Vertheidigung Finnlands, daher allerdings auch Russlands verpflichtet. 4) In Gemässheit der überkommenen gewohnheitsrechtlichen Auslegung der Verfassung besteht freies Versammlungsrecht. Vgl. Mechelin (Senator in Helsingfors), Das Staatsrecht des Grossfürstenthums Finnland in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts IV. 2. Seite 245 ff. Fisher, Finland . . Ch. XI S. 119 ff., ferner „La constitution du Grand-Duché de Finlande. Recueil des lois fondamentales . . . . Paris 1900"; Diète de la Finlande, Réponses des États aux propositions Impériales concernant le service militaire personnel. Traduit du texte officiel suédois. Paris 1900. S. 130 ff.

[30]) Dass auch der als Autokrat bekannte Nicolaus I. die finnische Verfassung beobachtete, ist streng nachgewiesen von Fisher, a. a. O. S. 80 ff. Freilich wurde in Finnland nach dem Motto regiert „Quieta non movere". In einem Falle allerdings hat Nicolaus I. eine Massregel angeordnet, die nach der Verfassung der Zustimmung der Stände bedurft hätte (Ertheilung der Fähigkeit, finnische Beamtenstellen zu erhalten, an Anhänger der russisch-orthodoxen Kirche); aber er entschuldigte dies durch die Unzuträglichkeiten, die Stände zur Zeit zu berufen, erkannte also prinzipiell die Verfassung an. In einem andern Falle decretirte Nicolaus I. die Zurücklegung einer geplanten Massregel, weil die Stände ihre Zustimmung hätten geben müssen.

des Landtags die Gesetzgebung wieder in Fluss kam.[31]) Das Land hat danach durch einträchtiges Zusammenwirken der vier Stände, wie es anderwärts kaum vorgekommen ist, ausserordentliche Fortschritte in Gesetzgebung und Verwaltung gemacht; es ist, trotz der Schwierigkeiten, welche das nordische Klima und bei grosser Ausdehnung die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung bereiten, in einen blühenden, in manchen Beziehungen weit vorgeschrittenen Culturzustand gelangt.[32])

In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre begannen die Angriffe der nationalrussischen Presse auf die besonderen Rechte und die Selbständigkeit Finnlands,[33]) zunächst ohne anderen merklichen Erfolg, als den einer Beunruhigung des Landes. Aber fast unmittelbar vor dem Erscheinen der russischen Friedensnote, welche die Welt in Erstaunen versetzte und die steigenden Kriegsrüstungen verurtheilte, erhielt Finnland im Juli 1898 eine besondere Ueberraschung in der Ge-

[31]) Alexander II. gab insbesondere auch das Recht der Initiative zu Gesetzesvorschlägen — mit Ausnahme der die Aenderung der Verfassung selbst betreffenden — dem Landtage zurück, ein Recht, welches dem schwedischen Reichstage durch das Gesetz von 1789 genommen war.

[32]) Vgl. Finnland im 19. Jahrhundert. In Wort und Bild dargestellt von finnländischen Schriftstellern und Künstlern. Helsingfors 1894.

[33]) Die wesentlichen Argumente dieser panrussischen Schriftsteller und Zeitungen, insbesondere des Russen Ordin, bestehen darin, einzelnen Worten in den kaiserlichen Manifesten Bedeutungen beizulegen, die sie offenbar nach dem ganzen Zusammenhange nicht haben können. Ein Beispiel für mehrere: So soll Alexander I. in dem Manifest von 1809 nicht die „lois fondamentales", von denen er so oft anderwärts gesprochen hat, sondern die „lois primitives" Finnlands bestätigt haben, was vollkommen widersinnig gewesen wäre, von den Panrussen aber mit Rücksicht auf den heutigen gelehrten Schriftstil, von dem Alexander I. nichts wusste, gerechtfertigt werden soll u. s. w. Wer der russischen Sprache nicht mächtig ist, kann allerdings diesen Argumenten nicht vollkommen folgen. Einer unbefangenen Beurteilung werden aber die Gegenargumente z. B. durchschlagend erscheinen, dass 1) die panrussische Argumentation dem bekanntlich sehr intelligenten Alexander I., der die Concepte seiner Minister sehr genau und fein corrigirte, die gröbsten Missverständnisse

stalt eines von Petersburg im Namen des Kaisers und des Grossfürsten ergehenden Vorschlages, demzufolge die bestehende finnische Wehrverfassung einer die Selbständigkeit des finnischen Heerwesens völlig beseitigenden Umgestaltung unterworfen werden sollte:

1. Finnische Truppen sollen (auch im Frieden) ausserhalb Finnlands dislocirt werden können.

2. Russen sollen in den finnischen Regimentern dienen und in diesen ihrer Wehrpflicht genügen können, umgekehrt auch Finnländer in russischen Regimentern.

3. Die finnischen Truppen werden russischen Befehlshabern unterstellt.

4. Erleichterungen des Wehrdienstes für Personen von höherer Bildung werden künftig nur solchen zugestanden, die russisch sprechen, lesen und schreiben können, und

5. was für die Bedeutung der russischen Einladung zu einer Abrüstungs- und Friedens-Conferenz besonders

---

unterschiebt, 2) die Verfassung seit 1809 also mehr als achtzig Jahre beobachtet und seit 1863 erst recht wieder zu thätigerem Leben erweckt wurde, dass erst in den neunziger Jahren alle jene Interpretationen entdeckt wurden. Natürlich fehlt nicht die auch anderwärts öfter bei geplanten Verfassungsverletzungen benutzte Theorie, dass die Verfassung eine Lücke enthalte. Ueber das Einzelne zu vergleichen: Fisher, S. 42 ff. und die (freilich nicht in den Buchhandel gekommene) Réponse à la brochure officielle „Le manifeste impérial du 3 février 1899 et la Finlande" 1899, S. 1 ff. Die officielle Broschüre, auf welche diese „Réponse" sich bezieht, ist ebenfalls nicht der Oeffentlichkeit übergeben, vielmehr nur unter den russischen Diplomaten vertheilt worden. „En distribuant", bemerkt die Vorrede der „Réponse" „cette brochure soustraite à la critique et couverte par l'autorité de ceux qui en ont recommandé la lecture, on n'a eu en vue parait-il que d'instruire les fonctionnaires de la diplomatic russe, et de leur fournir des arguments pour justifier la nouvelle politique de la Russie à l'endroit de la Finlande". Die officielle Brochüre geht (der „Réponse" zufolge) unter Anderen von dem Principe aus, „dass Alexander I. sich ein pouvoir" reservirt habe, welches „antérieure et supérieure à toute disposition législative" sei. Dann beruhen alle Verfassungen auf jeder Zeit zurücknehmbarem Willen des Monarchen!

bemerkenswerth ist: das jährliche Contingent der Ausgehobenen soll statt 1920 nunmehr 7200 Mann betragen, die Dienstzeit in der Linie statt drei fünf Jahre, die Dienstzeit in der Reserve statt zwei nunmehr dreizehn Jahre. Während Finnland bis dahin die allerdings für eine Einwohnerzahl von ungefähr $2^1/_2$ Millionen sehr geringe Zahl von 5800 Mann (abgesehen von der Reserve) unter den Fahnen gehalten hatte, würde dieser Aushebungsfuss eine stehende Armee von 36000 Mann nach Ablauf von fünf Jahren ergeben und mit Zuzählung der Reserven eine Armee von fast 129600 Mann, von denen im Kriegsfalle sicher 100000 Mann im Auslande verwendet werden könnten, eine wahrhaftig auch für das Ausland um so mehr zu beachtende Vergrösserung der russischen Armee, als die Finnländer sich ausgezeichnet zum Militärdienst eignen und durchschnittlich weit kräftigere und intelligentere Leute sind, als die russischen Bauern.

Ein Gesetzvorschlag von solcher die Landeseinwohner finanziell und persönlich schwer belastender und zugleich tief in die Selbständigkeit des Landes eingreifender Bedeutung konnte, selbst wenn man geneigt war, soweit als möglich entgegenzukommen, nicht schnell erledigt werden. Aber noch befand sich der Vorschlag in der Vorberathung der Commissionen des zum 12. Januar 1899 zusammenberufenen Landtags, als am 15. Februar 1899 ein Manifest des Zaren erschien, in welchem erklärt wurde, dass zwar für die localen Gesetze und die locale Administration die finnischen Institutionen passen, nicht aber für solche, die in enger Verbindung mit den allgemeinen Interessen des Reichs sich befinden und die daher auch nicht nach Massgabe der finnischen Institutionen (d. h. der finnischen Verfassung) behandelt werden können.[34]) Das Manifest entdeckt also in der Verfassung eine Lücke.

[34]) Das Manifest ist wörtlich in englischer Uebersetzung mitgetheilt bei Fisher S. 152 und auch in der in London von Harold Perrot (106 Victoria-Street S.W.) herausgegebenen Zeitschrift „Finland, an english journal devoted to the cause of the finnish people Nro. 1, June 3. 1899".

Diese Lücke sollen gleichzeitig promulgirte Fundamentalstatuten ausfüllen.

Danach werden Gesetze, welche für ganz Russland und für Finnland gelten sollen, und andrerseits solche Gesetze, die zwar nur innerhalb Finnlands gelten sollen, aber die allgemeinen Interessen des Reiches berühren, von dem dafür bestimmten russischen Minister und dem Staatssecretär von Finnland vorbereitet, von dem finnischen Senat und den finnischen Ständen begutachtet und erlangen zuletzt Gesetzeskraft in demselben Geschäftsgange und unter Mitwirkung derselben Behörden wie russische Gesetze.

Selbstverständlich entscheidet der Zar allein, welche Gesetze zu jenen die allgemeinen Interessen des Reiches berührenden gehören, und da dieser Begriff ein sehr unbestimmter, dehnbarer ist, so ist klar, dass mittels dieses Statuts die bisher zu den finnischen Gesetzen erforderliche Zustimmung der finnischen Stände für eine unübersehbare Menge von Angelegenheiten durch eine gänzlich unverbindliche Meinungsäusserung dieser Stände ersetzt wird. Wird zugleich angenommen, dass zu Staatssecretären für Finnland nur der sog. russischen Nationalpartei gefügige Persönlich-

— Das finnische Gesetz über den „persönlichen Militärdienst" vom 6./18. December 1878 ist von Alexander II. in den für die jetzige Streitfrage entscheidenden §§ ausdrücklich als ein „Grundgesetz" Finnlands bezeichnet worden. Das Document ist in französischer Uebersetzung wörtlich mitgetheilt in der citirten Schrift „La constitution . . de Finlande" S. 147 ff. Bezeichnender Weise gründet die russische Regierung ihre Ansicht, dass der Zar diese Bestimmungen ohne Zustimmung der finnischen Stände zu ändern berechtigt sei, auch darauf, dass der frühere russische Kriegsminister und folglich auch Alexander II. bei Ertheilung der Sanction jenes Gesetzes sich geirrt hätte. Mit Recht haben die finnischen Stände darauf aufmerksam gemacht, welche Consequenzen sich daraus ergeben würden, wenn man die Gültigkeit eines Gesetzes mit der Behauptung, dass ein solcher Irrthum vorgekommen sei, angreifen könnte. Vgl. überhaupt die Schrift „Diète de Finlande en 1899" Réponse des États aux propositions Impériales concernant le service militaire. Paris 1900 (Librairie G. Bellari, 17 Rue Cujas) besonders S. 152.

keiten ernannt werden, so kann die Russificirung des Landes, die Ersetzung der in hoher und gesunder Blüthe befindlichen, mehr einen westeuropäischen Charakter tragenden finnischen Kultur durch die speciell russische in raschestem Tempo erfolgen,[35]) und nach den neueren und neuesten Nachrichten ist dieses Tempo bereits eingeschlagen. In Finnland regiert als General-Gouverneur ein Mann nach dem Herzen der extremen russischen Soldatenpartei (natürlich ein General); die von ihm vorgenommenen Massregeln sind bereits völlig russisch: Niemand erhält mehr die Erlaubniss, irgend eine Zeitung oder Zeitschrift herauszugeben, der nicht schriftlich verspricht, niemals eine Massregel der Regierung zu kritisiren; es wird der Nachweis verlangt eines besonderen Rechtes, kaiserliche Edicte — natürlich sind es die Edicte, in denen die Selbständigkeit Finnlands anerkannt wird — abzudrucken; es wird versucht, neben der officiellen Polizei das Land durch geheime Agenten zu überwachen; von den Gouverneuren der einzelnen finnischen Provinzen, die bis jetzt finnische Staatsangehörige und auf die Privilegien und die Verfassung Finnlands vereidigt sind, wird die Vollziehung eigenthümlicher, bis jetzt in Finnland unbekannter Polizeimassregeln[36]) gefordert — letzteres bis jetzt vergebens. Nach den neuesten (15. März) in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten ist aber jetzt der besondere Amtseid der finnischen Gouverneure auf des General-Gouverneurs Antrag vom Zaren für diejenigen Personen abgeschafft, die bereits den allgemeinen russischen Diensteid geleistet haben, eine Massregel, die in ganz Finnland einen niederschmetternden Eindruck gemacht hat. Auch wird in Zukunft nicht mehr ein Finnländer unmittelbar beim Zaren als Staatssecretär die Interessen Finnlands wahrnehmen. Daneben hat der Zar jetzt dem Landatge eröffnet, dass Meinungsäusserungen über andere Angelegenheiten, als die

[35]) Gladstone verlangte einst in Anerkennung der Ergebnisse der finnischen Verwaltung eine genaue Darstellung der letzteren.

[36]) Finnland Nr. 7 S. 8.

von der Regierung dem Landtage vorgelegten, also Meinungsäusserungen, die eine Beziehung zu den allgemeinen Interessen des Reiches haben, nicht gestattet seien.[37]) Eine schon im März 1899 an den Zaren abgesandte Deputation, die eine mit 500000 Unterschriften bedeckte Vorstellung[38]) gegen die Aufhebung der finnischen Verfassung dem Zaren überreichen sollte, ist von diesem nicht empfangen worden; sie erhielt die formelle Antwort, die Bewohner der einzelnen finnischen Provinzen möchten ihre Petitionen an die Provinzial-Gouverneure einreichen, die sie durch Vermittlung des General-Gouverneurs dem Zaren vorlegen würden. Ebenso wenig ist eine internationale, aus höchst angesehenen Personen der hauptsächlichsten Culturstaaten bestehende Deputation, die dem Zaren eine in gleichem Sinne gehaltene Adresse zu überreichen im Juli 1899 nach Petersburg gereist war, empfangen worden; ihre Adressen, die später publicirt sind,[38a]) wurden für formell unzulässig erachtet, da es sich um eine innere Angelegenheit handle; sie wurden nicht angenommen.

Die Russificirung[39]) Finnlands — auf dem Papiere wenigstens — ist fertig.

Was die angebahnte enorme Vermehrung des finnischen Armee-Contingents, die Russificirung dieses Contingents unmittelbar vor der Zusammenberufung der Abrüstungs- und

---

[37]) Rede im Namen des Zaren bei der diesjährigen Eröffnung des Landtages, gehalten vom Generalgouverneur Grafen Bobrikoff. Dem Landtage sind wesentlich nur Massregeln betreffend agrarische Verhältnisse in Finnland vorgelegt.

[38]) Diese Petition war mit ungeheurer Anstrengung bei den Schwierigkeiten, die Wetter, Klima und Entfernungen bewirkten, aber auch mit einem von der gesammten Bevölkerung bezeigten, aufopfernden Patriotismus zusammengebracht worden. Nur Personen, die lesen und schreiben konnten, wurden als Unterzeichner zugelassen!

[38a]) „Pro Finlandia" Leipzig. Verlag der Finlandia.

[39]) Die Bevölkerung wehrt sich dagegen mannhaft, soweit es innerhalb der Schranken des Gesetzes geschehen kann; zugleich hat aber auch die Auswanderung einen bedeutenden Umfang angenommen.

Friedens-Conferenz bedeutet, bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung; ebensowenig ist eine Auseinandersetzung darüber nötig, welches Licht durch jene Massregel auf diese Conferenz geworfen wird.

Die Russificirung Finnlands aber soll nun, wie die extremrussische Partei hofft, die Finnländer die eigene Nationalität mehr und mehr vergessen lassen. Damit würden Finnland und dessen Söhne zu einer gegen Schweden und Norwegen zu gebrauchenden Angriffswaffe sich gestalten. Dafür spricht auch die geographische Lage, und wäre Schweden und Norwegen erst in Russlands Händen, so würde allmählig die Ostsee in ein wesentlich von Russland beherrschtes Binnenmeer sich verwandeln. Mit Ostentation wird freilich jetzt hervorgehoben, dass Russland seine Mission nicht in Europa, vielmehr in Asien erblicke, dass Deutschland, Oesterreich und Skandinavien von Russland nichts zu befürchten haben. Aber so sehr lange Zeit ist noch nicht verflossen, da man die Sache anders ansah, und auf die reale Bedeutung der von Russland arrangirten Haager Friedensconvention wirft wiederum diese ins Werk gesetzte Russificirung, diese offensichtliche und gewaltsam mit allen Mitteln betriebene Verwandlung Finnlands in ein — anscheinend — treffliches Kriegs- und Angriffs-Rüstungsstück ein ganz besonderes, eigenthümliches Licht. Dass hier auch eine völlige Ausserachtsetzung des Rechts und mehrfach gegebener friedlicher Versprechen vorliegt, bedarf für dritte Zuschauer dieses unblutigen Trauerspieles keiner weiteren Ausführung. Es geht übrigens zur Genüge hervor aus der „Réponse à la brochure officielle: Le manifeste impérial du 3 février 1899 et la Finlande", wie wenig haltbar die Argumente sind, die zur Rechtfertigung der russischen Massnahmen vorzubringen man officiös sich bemüht hat.

III.

Es ist oben bemerkt worden, dass aus besonderen Gründen den Vorgängen in Finnland auch eine wenn nicht internationalrechtliche Bedeutung, so doch eine Bedeutung für die internationale Moral zukommt. Nun aber ist, wenngleich Moral und Recht auch in den internationalen Beziehungen der Staaten unterschieden werden müssen, das Verhältniss von Recht und Moral in den internationalen Beziehungen der Staaten ein engeres, als das Verhältniss der Moral und des innerhalb eines Staatswesens geltenden Rechtes, insbesondere als das Verhältniss der Moral und des Privatrechts. Hier erzwingt eine übermächtige höhere Gewalt die Beobachtung und Erfüllung von Verträgen; dort fehlt diese richterliche Gewalt, und so ist schliesslich auch das Halten wichtiger Verträge abhängig von dem Gewissen, dem moralischen Bewusstsein der Staaten und Völker. Auch Verträge, durch die man sich einem Schiedsgerichte unterwirft oder eine freundliche Vermittlung nicht als einen unfreundlichen Akt betrachten zu wollen erklärt, machen hiervon keine Ausnahme, und immer lassen sich Vorwände finden, gerade für den vorliegenden Fall ein Schiedsgericht, eine angebotene oder in Aussicht gestellte Vermittlung abzulehnen; ja nicht selten wäre es nicht allzuschwer, Einwendungen selbst gegen die Verbindlichkeit des Spruchs eines vereinbarten Schiedsgerichts aufzufinden.

Alles, was daher das Moral- und Rechtsbewusstsein selbst nur im Innern der Staaten erschüttert, äussert seine Wirkung auf das Vertrauen in internationale Verträge, und hiernach wird es klar sein, wie das Vertrauen auf die Wirksamkeit der Haager Friedensconvention erschüttert sein muss

durch den Krieg in Südafrika, durch die Vorgänge in Finnland, um so mehr erschüttert, als die russische Anregung zur Friedensconferenz von edelmüthigen, allgemein moralischen Erwägungen voll war, und als bekanntlich der Hauptvertreter Englands auf der Haager Conferenz im Verein mit dem russischen besonders eifrig im Vorbringen von Vorschlägen gewesen ist, die in der einen oder anderen Weise die Erledigung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte erleichtern sollten. Zu allem Ueberfluss aber lassen die Bestimmungen der Haager Convention auch nach dem strengen und klaren Wortlaute den in Streit gerathenden Mächten so viel Ablehnungsgründe einer friedlichen Erledigung, dass ohnehin von hier festgestellten Rechtsprincipien kaum zu reden ist. „En tant que les circonstances le permettront", das ist die sacramentale Formel, welche den Gebrauch der freundschaftlichen Vermittlung, die Benutzung der internationalen Untersuchungs-Commissionen „in Streitigkeiten, welche weder die Ehre, noch die wesentlichen Interessen berühren", begrenzt. Wenn man das Recht mit einer gegen die Leidenschaften und den Eigennutz aufgerichteten Schranke vergleichen darf, so hat die hier errichtete Schranke jedenfalls so grosse offene Thüren, dass jeder beliebige Staat, ohne irgend nur an diese Schranke anzustossen, mit dem ganzen Gepäcke der Kriegslust und des eigennützigen Unrechts hindurchziehen kann. Und Schiedsgerichte sind nur für gewisse Fälle, keineswegs für alle, als das wirksamste und der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel gütlicher Erledigung von Streitigkeiten bezeichnet oder empfohlen, so dass wir uns mit dieser Bestimmung der Convention nur auf dem Boden der internationalen Moral befinden.

Nun scheint allerdings dieser internationalen Moral durch die Haager Convention eine gewisse Stütze gegeben zu sein. Man erklärt es für moralisch geboten, obgleich man es nicht direkt auszusprechen wagt, sondern nur jenes Lob der schiedsrichterlichen Entscheidung verkündet, dass man thun-

lichst, wenn andere Beilegungsversuche versagen oder nicht angewendet werden, in gewissen Fällen — wir haben sie oben S. 5 genannt — zu einem Schiedsgerichte die Zuflucht nehme, und da es oft schwer ist, sich über ein Schiedsgericht zu vereinigen, so hat man, hierin dem Wunsche der Friedensgesellschaften und der interparlamentarischen Vereinigung folgend, einen permanenten Schiedsgerichtshof zu schaffen unternommen. Man entschliesst sich leichter zu einem bestimmten Schritte, wenn man die Mittel, diesen Schritt zu thun, bequem zur Hand hat. Ob in Wahrheit dieser sogenannte permanente Schiedsgerichtshof — es ist nämlich ein solcher gar nicht projectirt, vielmehr nur ein internationales im Haag zu errichtendes subalternes Bureau, bei dem eine Liste von Personen niedergelegt wird, welche die einzelnen Staaten (jeder je 4) als zu Schiedsrichtern qualificirt bezeichnen und aus welchen dann, wenn sie wollen, die Parteien die Schiedsrichter wählen — wirklich diesen stolzen Namen — Tribunal erschien als Name nicht genug, und daher wurde unter allseitigem Beifall der vornehmere Titel „Cour permanente arbitrale“ gewählt — verdient, kann mehr als zweifelhaft erscheinen;[40]) ja sogar zweifelhaft, ob die Institution, wie sie jetzt wirklich ins Leben treten soll, überhaupt nicht die schiedsrichterlichen Entscheidungen erschwert, statt sie zu erleichtern.[41]) Aber nehmen wir auch an, dass es wirklich den streitenden Staaten leichter gemacht sei, sich, wenn sie wollen, ein Schieds-

[40]) Man vergleiche die geistreiche und in den bei weitem meisten Punkten äusserst treffende Kritik der gesammten Arbeit der Haager Conferenz von Prof. de Lapradelle (Grenoble) in der Pariser Revue générale de droit international public, 1899, Heft 6 S. 651—846, besonders die Cour d'arbitrage anlangend das. S. 808 ff. und am Schlusse S. 846.

[41]) Es wäre nicht schwer, für diese letztere Ansicht einige Gründe anzuführen. Man könnte den Gerichtshof mit einer geschenkten Waffe vergleichen, für die man erst die Munition besonders anfertigen lassen muss. Vielleicht kauft man, statt zu dem Geschenke besondere Munition sich anfertigen zu lassen, besser gleich Waffe und Munition zusammen.

gericht zu verschaffen, so ist doch auch das nur eine kleine Verstärkung des moralischen Druckes. Wir bleiben also immer auf dem Gebiete der Moral, und nun frage man sich: werden alle moralischen Gewichte stark genug sein, einen noch wehrfähigen Staat zu veranlassen, in einer wirklich oder vermeintlich grossen und wichtigen Frage — der Glaube oder selbst leidenschaftliche Verblendung des Volkes oder der leitenden Minister haben hier dieselbe Bedeutung, wie die richtige Würdigung des Streites — sich dem seinem Inhalte nach gänzlich ungewissen[42]) Spruche eines Schiedsgerichts blindlings zu unterwerfen?

Dagegen könnte ein Gutachten, ergehend von möglichst unparteiischer, gleichwohl aber mit hoher Autorität bekleideter Stelle, ein erhebliches moralisches Gewicht in die Waagschale des Friedens werfen. Man könnte hierfür vielleicht auf geschichtliche Vorgänge sich berufen. Es ist anzunehmen, dass ursprünglich bei den Germanen es Gerichte über Privatstreitigkeiten gar nicht gab, dass vielmehr solche Streitigkeiten durch gütliche Vermittelung und für die Parteien unverbindliche Aeusserungen angesehener Volksgenossen über Recht und Unrecht der einen oder anderen Partei beigelegt wurden, und dass erst hieraus allmählich ein Processverfahren sich entwickelte. So erscheint das Gutachten als der natürliche geschichtliche Vorläufer des Richterspruchs, auch des Schiedsspruches. Es ist ferner bekannt, dass im alten Rom die gutachtlichen Aeusserungen der angesehenen und berühmten Juristen anfangs, ehe die Kaiser diese Einrichtung durch Ertheilung der sog. Jus respondendi

---

[42]) Je mehr der Schiedsgerichtshof aus wechselnden Mitgliedern besteht, um so weniger kann sich irgend eine Stabilität der Entscheidung bilden. Andererseits würde ein wirklich permanenter Schiedsgerichtshof, den die Haager Conferenz nicht wollte, während die Friedensgesellschaften und die interparlamentarische Conferenz ihn proponirt haben, anderen Einwendungen ausgesetzt sein.

gleichsam verstaatlichten, nur vermöge des thatsächlichen Ansehens jener Juristen eine die Processe entscheidende Bedeutung besassen, und einer ähnlichen Erscheinung begegnen wir im späteren Mittelalter, als die eigentliche Jurisdiction des Staates sich unzureichend und parteiisch erwies, wieder: die Sammlungen der Consilien der berühmten italienischen Juristen und ihrer Schüler und Nachfolger in den Nachbarländern, insbesondere in Deutschland, wo dann später die Spruchpraxis der Juristenfacultäten der Universitäten sich entwickelte, geben davon Kunde, und diese Gutachten betreffen zuweilen auch Streitigkeiten, die wir heutzutage als das Völkerrecht berührend bezeichnen würden.

Warum sollte nicht auch heutzutage bei dem Mangel eines Staaten-Tribunals, bei der berechtigten Scheu der Regierungen, in sehr schwer wiegenden Sachen sich einem Schiedsspruche ungewissen Inhalts zu unterwerfen, dem mit hoher moralischer Autorität bekleideten Gutachten eine bedeutende Rolle zufallen können zur Festigung des Rechts, der Moral und des Friedens, zumal in internationalen Beziehungen Recht und Moral inniger zusammenhängen, als in den innerstaatlichen Verhältnissen, das Recht dort ohne ein starkes moralisches Gewissen aller derer, die an der völkerrechtlichen Gemeinschaft Theil nehmen, seiner wesentlichen Stütze entbehrt?

Ein Gutachten hat allerdings gegenüber einem Schiedsspruche den Nachtheil, dass man es nicht zu beachten braucht. Aber in den grossen Fragen völkerrechtlicher Interessen-Collisionen ist es vielleicht nicht so unschwer, wie bemerkt wurde, einen Vorwand zu finden, mit dem die Unverbindlichkeit des Schiedsspruchs begründet werden könnte. Die Hauptsache aber ist, dass man in solchen Fragen einem Schiedsspruch sich überhaupt nicht unterwerfen wird, dass dies ein Grossstaat wenigstens nicht thun wird. Natürlich können Staaten, die aller Berechnung nach nie in dergleichen Collision mit einander kommen, sehr umfassende Schiedsverträge schliessen. Die Schweiz kann mit Nicaragua

oder Argentinien oder vielleicht mit den Vereinigten Staaten von Amerika solche Verträge schliessen. Das beweist aber nichts; denn wer hält etwa einen Krieg der Schweiz mit den genannten Staaten für eine Möglichkeit?

Dagegen hat das Gutachten eine ganze Reihe von Vorzügen vor dem Schiedsspruche:

1. Da es nicht bindend sein soll, sondern seine Kraft nur auf der überzeugenden Kraft seiner Gründe und auf der Richtigkeit seiner Ergebnisse beruht, da man es, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, widerlegen kann, so wird man eher geneigt sein, ein Gutachten zu verlangen, als einem Schiedsspruche sich zu unterwerfen; man wird also in schwerwiegenden Fragen weit eher davon Gebrauch machen. Niemals ist auch die Nichtbeachtung eines Gutachtens, selbst wenn es von beiden Theilen gefordert wurde, ein Rechtsbruch.

2. Ein Gutachten könnte nicht nur von beiden betheiligten Regierungen herbeigeführt werden, sondern auch von einer derselben, ja von parlamentarischen Minoritäten von gewisser Stärke; denn es hat zunächst nur eine aufklärende Bedeutung, und ein Gutachten über eine öffentliche Frage sich ertheilen zu lassen, kann Niemandem verwehrt sein; zu einem staatlichen Verbote hierüber hat bis jetzt der Jingoismus, Chauvinismus u. s. w., wie alle diese giftigen Abarten eines falschen Patriotismus heissen, es doch noch nicht gebracht. Dabei ist zu bemerken, dass zuweilen Minoritäten verständiger und einsichtiger sind, als Majoritäten und die auf diese sich stützenden Regierungen, mögen — in dieser Beziehung variirt ja die moderne parlamentarische Regierungsform — die Regierungen die Majoritäten oder die Majoritäten die Regierungen als von ihnen abhängig betrachten. Thiers mit seinen wenigen Anhängern war 1870 einsichtiger, als das französische Corps législatif, das jubelnd den Krieg gegen Deutschland verlangte, auch einsichtiger als die französischen Minister Grammont und

Ollivier, und so könnte Aehnliches anderwärts auch geschehen oder bereits geschehen sein. Aber auch eine autokratische Regierung kann sich bösartig irren, wenn sie, auf vermeintliches oder vorgebliches Recht pochend, einen Krieg für nothwendig erklärt, und nirgends ist ja heut zu Tage in einem einigermassen civilisirten Staate eine Regierung von der sogen. öffentlichen Meinung ihres Landes vollkommen unabhängig. Mag sie erst in vielen Fällen die öffentliche Meinung beeinflussen, so zu sagen „machen"; diese öffentliche Meinung, diese Erregung treibt sie selbst nachher gegen ihren Willen weiter; sie wird die Geister, die sie rief, nicht wieder los.

Das ist unseres Erachtens ein Hauptpunkt. Und versehen mit einem treffenden autoritativen Gutachten würden nicht selten die Minoritäten im Stande sein, den dichten Nebel zu zerstreuen, der — zuweilen gar ein künstliches Product eigennütziger Motive — auch dem Blicke eines edlen und billig denkenden, intelligenten Volkes Wahrheit und Recht verbirgt. Es wäre die Frage, ob die Bryce, Clarke, Stanhope, Stead, Spencer, hätten sie ein solches Gutachten geltend machen können, nicht im Stande gewesen wären, den Krieg zwischen England und den Buren-Freistaaten zu verhindern. Auch kann man zweifeln, ob es der russischen Nationalpartei gelingen würde, beim Zaren den Bruch der Verfassung Finnlands durchzusetzen, wenn dem Zaren ein Gutachten einer hohen unparteiischen Autorität nicht vorenthalten werden könnte, in welchem klar und unwiderleglich dargethan würde, dass man im Begriff sei, feierlich vor aller Welt abgegebenen und durch fast 90 Jahre hindurch als bindend und massgebend anerkannten Edicten der Vorfahren des Zaren und der eigenen Anerkennung dieser Edicte durch den gegenwärtigen russischen Herrscher entgegen zu handeln.

3. Es ist eine völlig unzutreffende Ansicht, dass Kriege nur aus der unterbleibenden Entscheidung von Rechtsfragen hervorgehen. Kriege gehen vielmehr gerade oft her-

vor aus der Zersetzung von Staatsgebilden, aus dem Widerspruch des formellen Rechts gegen nothwendige Veränderung unleidlich gewordener Zustände, wie oben bemerkt wurde. Ein Schiedsspruch muss nach dem strengen Recht erfolgen; Schiedsgerichte sind also gerade da, wo am leichtesten Kriege entstehen, wo es sich z. B. um Theilung eines unhaltbar werdenden Staatswesens unter andere Mächte handelt, ausgeschlossen; auch darf der Schiedsrichter nicht auf das Gebiet der Zweckmässigkeit übergreifen; wenn aber erst einmal ein Schiedsspruch über das Recht erfolgt ist, wird oft die bessere Regelung durch gütliche Vereinbarung nach einer dem Wohle der Völker entsprechenden Zweckmässigkeit, ja Nothwendigkeit erst recht schwierig. Ein Gutachten kann nach Bedürfniss an die Erörterung der Rechtsfrage unmittelbar die Erörterung der Zweckmässigkeit anschliessen. Damit verliert die eine wie die andere Frage oft die verletzende Schärfe.

4. Man wird nun vielleicht sagen, giebt es nicht schon jetzt Gutachten, ist nicht jede Streitschrift, die auf der einen oder anderen Seite erscheint, ein Gutachten, bildet nicht die gesammte Presse, soweit sie überhaupt beachtenswerth, gleichsam ein Corpus von Gutachtern?

Aber alle diese Gutachten sind nicht unparteiische in dem Sinne, dass sie gleichsam den allgemein anerkannten Stempel der Unparteilichkeit und zugleich der Gewissenhaftigkeit, der Sachkenntniss tragen. Der Sachkenner und wer Zeit und Mühe nicht scheut und die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um sich in einer bisher ihm fern gelegenen Frage vollständig zurechtzufinden, wird ja das Unparteiische und Zutreffende von dem Parteiischen und Unrichtigen unterscheiden können. Aber nicht so das grosse Publikum, welches die öffentliche Meinung vorstellt, nicht so in sehr vielen Fällen die grosse Mehrzahl der Mitglieder eines Parlaments, oft nicht einmal betheiligte Staatsmänner, oft nicht die mit so vielerlei Geschäften

belasteten Oberhäupter der betheiligten Staaten. In der Fluth der Presserzeugnisse verliert sich unter der Masse des Werthlosen leicht auch das Werthvolle, zumal wenn der Verfasser einen besonders berühmten Namen nicht trägt, eine ganz hervorragende Stellung nicht einnimmt. Und hervorragende Personen sind oft aus mannigfachen Gründen verhindert, ihre Stimme öffentlich abzugeben; oft auch gelten sie gerade mit Rücksicht auf ihre Stellung, ihre Nationalität nicht als unparteiisch, oder es wäre wenigstens nicht schwer, sie als parteiisch zu verdächtigen, sie, wenn sie gegen den augenblicklich in ihrem Lande herrschenden Strom der Meinung sich erklären, moralisch als Verräther ihres Vaterlandes darzustellen. Wer hat immer zur rechten Zeit die Musse, die Mittel, die Kenntnisse, sich zu unterrichten, den Muth, das, was er gefunden hat, auch öffentlich zu vertreten? Und dann, um in grossen Fragen auf die Nationen zu wirken, darf man nicht zu weitläufig werden, zu sehr die Geduld der viel beschäftigten Welt in Anspruch nehmen. Die Weitläufigkeit aber, die ein gründliches Urtheil gegen sonst leicht zu erhebende Einwürfe sichern würde, kann wiederum nur ein mit hervorragender Autorität versehenes Erachten sich ersparen. Man kann sonst den Einwand erheben, dass der Verfasser die Quellen, die Originale nicht gekannt, nicht geprüft, oder dass er nie an Ort und Stelle sich umgesehen habe, mit anderen Worten, dass er getäuscht sei.

Es bedarf daher einer besonderen Organisation, damit solche Gutachten rechtzeitig, d. h. möglichst ehe die Streitigkeit unter den Regierungen einen acuten Charakter annimmt und ehe sie die Gemüther erhitzt, erlangt werden können.

5. Diese Organisation kann nur bestehen in einer internationalen Academie mit festem Sitze und mit einer genügenden Anzahl von ordentlichen Mitgliedern, die keinen anderen amtlichen Beruf haben oder doch hauptsächlich nur

den Beruf, auf Erfordern Gutachten über internationale[43]) Streitigkeiten abzugeben, und am Sitze der Academie ihren Wohnort haben müssen.

Nur auf diese Weise ist gründliche Berathung, Austausch der Meinungen, ein collegiales Gutachten, eine gewisse Stetigkeit auch in der Behandlung der eigentlich juristischen Fragen möglich, und was ein Hauptpunkt ist, auch rechtzeitiges Erscheinen des Gutachtens. Das Gutachten eines Einzelnen wird wenig beachtet und collegiale Gutachten, für welche die Mitglieder erst von weither zusammenberufen werden müssten, würden überhaupt nicht leicht oder erst nach Jahren, also voraussichtlich zu spät, zu Stande kommen. Auf einen Schiedsspruch in einer wenig wichtigen Sache kann man zu warten lange Zeit haben, nicht aber bei grossen Sachen, welche die Gemüther erhitzen und vielleicht sofortige Vorbereitungen zum Kriege veranlassen. Es schliesst die feste Organisation nicht aus, dass die ordentlichen Mitglieder ausserordentliche Mitglieder für einzelne heranziehen, z. B. Jemanden, der durch ganz besondere, für den einzelnen Fall zu benutzende Sachkunde sich auszeichnet.

6. Die Organisation eines ständigen Collegiums zur Begutachtung von Streitfragen ist nicht so schwierig, wie die eines ständigen Schiedsgerichtshofs. Die Haager Conferenz hat mit dem Versuche, einen ständigen Schiedsgerichtshof zu constituiren, wie bemerkt, Schiffbruch gelitten. Es entsteht für ein Schiedsgericht sogleich die Frage, nach welchem Verhältniss sollen die Staaten an der Ernennung der Schiedsrichter beteiligt sein? Man kann nicht wohl die Einwohnerzahl der Staaten entscheiden lassen, nicht einmal unter gewissen Milderungen, da sonst die Vertretung der kleinen Staaten zu unbedeutend ausfallen würde, und man kann nicht jedem Staate eine gleiche Anzahl zuertheilen, weil sonst

[43]) Ueber die mögliche Ausdehnung dieses Berufes vergleiche unten.

die grossen Staaten — schon nach Massgabe der vorhandenen Intelligenzen — allzu schlecht bedacht sein würden. Es geht doch wirklich nicht an, z. B. das Königreich Griechenland oder das Fürstenthum Bulgarien oder Montenegro in derselben Weise vertreten zu sehen, wie Frankreich, England oder das Deutsche Reich! Dann erscheint es aber auch, wie aus den Haager Verhandlungen indirect zu entnehmen ist, bedenklich, einen ständigen internationalen Schiedsgerichtshof als eine selbständige Macht neben der Diplomatie zu organisiren. In der That ist, wie im Inneren der einzelnen Staaten, eine verkehrte Jurisprudenz möglich, die in internationalen Verhältnissen noch schädlicher wirken und weit schwerer zu beseitigen sein würde, als die verkehrte Praxis eines obersten Gerichtshofes eines einzelnen Staates. Die Haager Convention ist, wie bemerkt, zu dem Auskunftsmittel gelangt, statt einen ständigen Gerichtshof zu errichten, die Vertragsstaaten nur zur Aufstellung einer Liste geeigneter Schiedsmänner zu veranlassen; hierbei kann natürlich jeder Staat die gleiche Zahl aufstellen: man braucht ja die von ihm angegebenen Schiedspersonen nicht für die einzelnen Fälle thätig werden zu lassen; aber andererseits bleibt nun die Schwierigkeit, die für die Bildung des Schiedsgerichts erforderliche ungerade Zahl von Schiedsrichtern zu erlangen, da jede der Parteien die gleiche Zahl ernennt, ziemlich genau dieselbe wie bei einem lediglich für den einzelnen Fall zu bildenden Schiedsgerichte,[44]) und gerade diese Schwierigkeit sollte durch die Existenz des ständigen Schiedsgerichtshofs beseitigt werden. Vielleicht würde es überhaupt am besten sein, wenn die Academie zunächst rein auf privatem Wege sich bildete, etwa durch Stiftungen und Legate. Sie könnte ja nebenher noch als theoretische internationale Academie für internationales Recht und verwandte Probleme (z. B. für Gesetzgebung zur Abwendung allgemeiner Gefahren oder

[44]) Vgl. de Lapradelle a. a. O. S. 810 ff.

Förderung allgemeiner, alle Staaten berührender Interessen) wirken, möglicher Weise auch gewissermassen die höchste Schule für diese Disciplinen darstellen. Verwehren kann man das ja wohl nicht, man müsste denn gesonnen sein, jede freie Meinungsäusserung zu verbieten, und wenn die Academie, wie durchaus im Interesse ihrer Unabhängigkeit zu fordern wäre, darauf verzichtete, irgend welche Privilegien zu erhalten, so wäre sie ja eigentlich nichts anderes als jede andere Stiftung zu einem nützlichen Zwecke und müsste als solche den allgemeinen Schutz der Gesetze in jedem civilisirten Staate geniessen. Allerdings wird die Einrichtung Denjenigen nicht gefallen, die eben Alles, wie man sich heutzutage ausdrückt, verstaatlichen wollen, damit aber schliesslich jede Meinung, die nicht staatlich approbiert ist, unterdrücken müssen.

Aber gerade gegenüber dieser Verstaatlichungsmanie und der schweren Gefahr, die allmählich der Freiheit der Wissenschaft, insbesondere der Staatswissenschaften droht, wäre eine internationale, vom Staate unabhängige Academie des internationalen Rechts und verwandter Wissenschaften ein Segen. Es kommt dabei in Betracht, dass in unserer Zeit die Justizpflege verschiedener Staaten an Vertrauen nicht gewonnen hat.[45])

Eine internationale, daher nationalen Zeitströmungen nicht ausgesetzte Academie, welche praktische Rechtsgutachten ertheilte, würde einen heilsamen Einfluss auch auf die Beobachtung des Rechts im Inneren der einzelnen Staaten ausüben können.

Vielleicht würde es das Richtigste sein, wenn, wie bemerkt, diese Academie durch privatim aufgebrachte Mittel

---

[45]) Gegen die englische Justizpflege — das muss wiederum hervorgehoben werden — sind Klagen, trotz der äusserst weitgehenden Freiheit der Presse in England, bis jetzt nicht bekannt geworden.

hergestellt würde, etwa durch eine hochherzige Stiftung;[46]) denn die Auswahl der ersten Mitglieder, die später durch Cooptation[47]) sich ergänzen könnten, wäre in das pflichtmässige, nicht durch formelle Schranken gebundene Ermessen einiger eminenter Vertrauenspersonen zu stellen; jede andere gleichsam mechanische Vorschrift, z. B. die, dass aus jedem der Hauptstaaten eine gleiche Anzahl von Personen gewählt werden müsse, würde voraussichtlich eine zweckmässige Auswahl beeinträchtigen. Auswahl durch die Regierungen, die Parlamente oder Mitwirkung derselben würde leicht nach verkehrten politischen Motiven erfolgen, stösst zudem bezüglich des Maasses der Betheiligung der einzelnen Staaten auf grosse Schwierigkeiten, und diese begegnen auch bei der Auswahl durch eine Mehrzahl gelehrter Corporationen.

Die Academie würde am zweckmässigsten ihren Sitz in der neutralen und zugleich central belegenen Schweiz zu nehmen haben; die Schweiz ist ja überhaupt schon der Sitz mehrfacher neutraler Organisationen. Indess wäre das nicht absolut nöthig; nur in einem der Grossstaaten

---

[46]) Die grossen Mittel der Nobel-Stiftung für denjenigen, der am meisten je innerhalb der letzten beiden Jahre für den Frieden gewirkt hat, hätten in dieser Weise sehr nützlich verwendet werden können. Das norwegische Storthing scheint einen Theil dieses m. E. sehr wohlgemeinten, aber vielleicht wenig zweckentsprechenden Legates für eine theoretische Academie des internationalen Rechts bestimmen zu wollen. Das ist eine bessere Verwendung. Aber wir brauchen heut zu Tage fast mehr noch als Theorie die praktische Anwendung des internationalen Rechts.

[47]) Die Verwaltung der nordamerikanischen Universitäten, insoweit diese auf Privatstiftungen beruhen, liegt der Regel nach unumschränkt in den Händen von Trustees, die sich durch Cooptation ergänzen. Diese Verwaltung scheint sich bewährt zu haben. Bei der sehr in die Augen fallenden Stellung einer internationalen Academie und bei der für dieselbe bestehenden Nothwendigkeit, durchaus ihr Ansehen zu wahren, wäre die Gefahr der Camaraderie nicht eben zu befürchten.

dürfte sie ihren Sitz nicht haben, um nicht dem überwiegenden Einflusse eines in jedem Falle an der grossen internationalen Politik betheiligten Staates zu verfallen.

Die Academie würde in keiner Weise den von der Haager Conferenz beschlossenen Einrichtungen hinderlich sein, wie dies bereits von Brusa hervorgehoben ist. Mögen beide Institutionen, gleichsam wetteifernd, für Recht und Frieden thätig sein! Wie Brusa hervorhebt, könnte die gutachtende Thätigkeit der Academie sehr gut auch die friedliche Vermittlung der Diplomatie unterstützen; durch ein motivirtes Gutachten von autoritativer Stelle würden die Bevölkerungen zu beruhigen sein; in vielen Fällen würde das Gutachten das von der Regierung selbst gesteckte Ziel oder die von der vermittelnden Macht empfohlene Art der Beilegung des Streits annehmbar erscheinen lassen.[48])

Die Wahrscheinlichkeit ist, dass, wie die gegenwärtigen Ereignisse in Afrika zeigen, in schwerwiegenden Fragen oder doch in solchen, welche die Gemüther bereits erheblich

---

[48]) Ich habe in der in Berlin erscheinenden Wochenschrift Dr. Barth's „Die Nation" (Nummer v. 15. October 1898) den Plan dieser Academie (allerdings nur in allgemeinen Zügen) entwickelt, die Idee hat bereits einige Zustimmung gefunden z. B. bei Montluc, Prof. Förster (Bern) und besonders Brusa (Revue de droit international publique 1899 S. 899). — Die Stellung als Mitglied würde nicht grosse Vortheile irgend welcher Art, sondern nur ein bescheiden würdiges Einkommen zu gewähren haben; auch müssten die Mitglieder auf jedes andere bisher bezogene Gehalt u. s. w. Verzicht leisten, wenigstens für die Dauer der Mitgliedschaft. Ohne solche rigorose Bestimmungen würden sich ungehörige Einflüsse geltend machen können. — Ich habe die jährlichen Kosten der Unterhaltung der Academie auf 150—200,000 Mk. berechnet, also auf die Zinsen von 4—$5^1/_2$ Millionen, eines Kapitals, das den fünften oder vierten Theil der Kosten eines einzigen grossen Panzerschiffes ausmacht! Und ein solches Schiff wird jedenfalls nach 20 bis 25 Jahren ziemlich unbrauchbar sein, während, wenn die Academie sich nicht bewähren sollte, das Capital bleiben würde und zu einem allgemeinen wohlthätigen Zwecke verwendet werden könnte.

erhitzt haben, weder die friedliche Vermittlung, noch das Schiedsgericht irgend Aussicht auf Erfolg hat, sobald einer der streitenden Theile ein bedeutender Staat ist.

Das Anerbieten einer freundlichen Vermittlung kann nur mit höchster Reserve geschehen, d. h. wenn man weiss, dass der streitende Staat die Vermittlung gern sieht. Ist dieser Staat aber unbedingt der stärkere der beiden streitenden Theile, oder glaubt er es zu sein, oder hat er nach ausgebrochenem Kriege bereits erhebliche Vortheile errungen, so betrachtet er es leicht als eine Art Insulte, wenn man ihn hindern will, nach seinem Ermessen den Gegner — wie jetzt England[49]) in der offensten Weise erklärt hat — zu unterwerfen oder unschädlich zu machen. Wer die Vermittlung uneigennützig im Sinne des Friedens anbietet, verschlechtert sehr leicht seine Stellung; in dem freundlichen Vermittler sieht der Streitende den heimlichen Feind, und diese Constellation können andere, dem Vermittler nicht freundlich gesinnte Mächte gegen den Vermittler benutzen. Eine unvorsichtige, nicht von beiden streitenden Theilen aufrichtig gewünschte Vermittlung oder auch nur der Versuch derselben bringt daher für den Vermittler sehr ernste Gefahren. Hieran können fromme Wünsche und papierne Beschlüsse nichts ändern, wie der Erfolg des mit Enthusiasmus beschlossenen Protokolls des Pariser Congresses von 1856 gezeigt hat.

Gerade die ungeheuren Kriegsrüstungen, die eigentlich beständige Kriegsbereitschaft, die für alle Grossstaaten zur Herrschaft gekommen ist, machen die Vermittlung besonders gefährlich. Wenn im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert die Idee des sog. politischen Gleichgewichts der Staaten allerdings nicht immer richtig angewendet wurde und in der Art, wie sie nicht selten vertreten worden ist, als

---

[49]) Vgl. die im Parlament am 16. März abgegebene Erklärung der englischen Regierung, nach welcher ein Friedensschluss nur auf Grund unbedingter Unterwerfung der südafrikanischen Republiken erfolgen soll.

verkehrt und verderblich bezeichnet werden muss, so kann ihr andererseits doch das Verdienst nicht abgestritten werden, dass sie die Gefahren beseitigt hat, die einst der Freiheit des europäischen Continents durch das Haus Habsburg und dann durch Ludwig XIV. drohten, und das jetzt immer mehr zur Herrschaft kommende Princip der absoluten Nichtintervention — nicht ist hier gemeint das Princip der Nichtintervention in den inneren Angelegenheiten eines anderen Staates — bei den internationalen Streitigkeiten anderer Staaten ist nichts Anderes, als die Verleugnung jeder Solidarität, überhaupt jeder Rechtsordnung unter den Staaten, thatsächlich die Herrschaft der brutalen Gewalt oder, was noch schlimmer ist, der sog. Compensationen, d. h. der Maxime, dem Staate, der seine Uebergewalt bis zum Excesse gebraucht oder missbraucht, die Versicherung zu ertheilen, dass man ihn nicht stören wolle, sofern er gegen ein anderes Unternehmen, die Durchsetzung einer andern Forderung, nichts einzuwenden haben werde. Wenn es wahr wäre — wir hoffen, dass es nicht wahr ist, obwohl es behauptet worden ist —, dass die russische Regierung der englischen Regierung bei Beginn des Transvaalkrieges die Versicherung gegeben hätte, gegen diesen Krieg keine Einsprache erheben zu wollen, falls England Russland nicht darin hindern werde, eine Anzahl Forderungen in der Türkei durchzusetzen, so würde das eine Illustration für die Anwendung dieser Maxime sein, vermöge deren die Theilung der Welt ins Werk gesetzt werden kann, zugleich aber eine Aufklärung über die Uneigennützigkeit der Friedensbestrebungen, welche die extrem-russische Partei im Gegensatz zu den edelmüthigen Absichten des russischen Herrschers selbst verfolgt.

Soviel ist jedenfalls sicher, dass das Vertrauen in einen erheblichen reellen Erfolg der Haager Friedensconferenz in der gesammten civilisirten Welt auf das tiefste erschüttert ist, sowohl durch den Burenkrieg, wie durch die unter Umsturz einer langjährigen Verfassung erfolgende Russificirung Finn-

lands, bei der die Absicht mitzuwirken scheint, die finnische Bevölkerung in das grosse Angriffsinstrument des russischen Heeres einzuschmieden.

Aber auch das Rechtsbewusstsein der Völker hat durch jedes dieser Ereignisse einen Stoss erlitten. Die gewaltige Mehrzahl der Bewohner der ganzen civilisirten Erde — mit Ausnahme nur der Engländer selbst, und keineswegs aller Engländer — ist darüber einig, dass England den Krieg begonnen, nicht Krüger, der nur um nicht selbst sogleich den ersten nachtheiligen Schlag zu bekommen, seinerseits zum Angriffe schritt, und jene gewaltige Mehrzahl ist auch darüber einig, dass nach dem bestehenden Völkerrecht auch nach laxer Auffassung nicht ein einziger triftiger Grund zum Kriege vorlag. Ebenso beurtheilt die gesammte civilisirte Welt — hier gerade hervorragende englische Politiker eingeschlossen — mit Ausnahme der in Russland jetzt herrschenden extrem nationalen Partei die Aufhebung der finnischen Verfassung als einen durch nichts gerechtfertigten Rechtsbruch. Und gegenüber diesen Ereignissen sehen sich die Völker, da die Regierungen aus den triftigsten Gründen sich gehindert erachten, auch nur warnend den Finger zu erheben, beschränkt auf die Kundgebung einstweilen ohnmächtiger Sympathien. Dieser Zwiespalt wird noch verschärft durch die glänzenden, Humanität und Rechtsgefühl athmenden Worte der Haager Friedensconferenz.

So wächst das ohnehin schon vorhandene Gefühl der allgemeinen Unsicherheit; so werden die Rüstungen vermuthlich nach der Haager, im Interesse des Masshaltens der Rüstungen unternommenen Friedensconferenz zum Schaden der wichtigsten Culturaufgaben erst recht in beschleunigtem Tempo bis an die Grenze des irgend Möglichen steigen. Die allgemeinere Bildung aber hat die Völker bis in die unteren Schichten hin geistig empfindlicher gemacht. Schliesslich kann doch Niemanden mehr innerlich ganz überzeugen das freilich verbreitete und unzählige Male wiederholte

Sophisma, dass für die Menschheit im Grossen, für die Völker als Gesammtheiten diejenigen ethischen Grundsätze nicht zu gelten haben, welche im Innern der Staaten und für die Individuen herrschen sollen. So erhalten die gefürchteten extrem-socialistischen und anarchistischen Bestrebungen neue und bedenkliche Nahrung. Früher schützte ein gewisser Stumpfsinn oder die blinde Ergebung vor dergleichen Nachdenken; jetzt kann der Halbgebildete, der die vorhandenen Schwierigkeiten nicht kennt oder unterschätzt, zu dem Schlusse gelangen, dass nur die völlige Verkehrtheit aller Einrichtungen oder gar die Böswilligkeit der herrschenden Klassen an jenem Zwiespalt und allem, was daraus folgt, die Schuld trage. In der That kann es, wenigstens bei einfachen Gemüthern, Befremden erregen, wenn in einem Lande die Hungersnoth in grossen Districten chronisch zu werden anfängt und gleichwohl immer für dieses Land genug Mittel vorhanden sind, um weitgehende Vergrösserungspläne und stete Vermehrung des Heeres zu fördern. So lange nun nicht das Elend eines grossen Weltkrieges ausbricht, sind jene Umsturzbestrebungen — ausserhalb Russlands, das hier am meisten zu fürchten hat wegen des eigenthümlichen klaffenden Zwiespalts zwischen den verschiedenen Klassen seiner Bevölkerung — gleichwohl keine grosse imminente Gefahr: es kommt da etwa nur zu einigen freilich höchst beklagenswerthen Schandthaten. Wenn aber einmal für einen Staat alle die riesigen den Rüstungen gebrachten Opfer sich in Folge einer entscheidenden Niederlage als nutzlos erwiesen haben sollten, dann wird bei der allgemeinen Unzufriedenheit die Untergrabung des Rechtsbewusstseins sich bitter rächen, und dann ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Umsturzmächte, die mit willkürlich ersonnenen Strafgesetzparagraphen nicht erreicht oder auch nur geschwächt werden können, eine Zeit lang, wie es 1871 in Paris geschah, die Oberhand gewinnen und Unheil genug anrichten.

Nun giebt es ja freilich im Leben der Einzelnen wie der einzelnen Staaten und der Völkergemeinschaft zahlreiche Fälle, in denen selbst das durch eine höhere Idee nicht geadelte Unrecht triumphirt hat, und Recht und Moral andererseits nicht vor dem Untergange bewahrt worden sind. Aber in dem länger dauernden Leben der Völker ist die Vergeltung fast sicherer, als in dem Leben des Einzelnen, wenn sie auch auf sich warten lässt. Das Volk, das einem andern Volke mit ungerechter Gewalt die Freiheit nimmt, wird dafür meist nach innen einen Theil seiner Freiheit, auf die es stolz zu sein Ursache hatte, zu opfern haben. Und traurig zu erleben ist es für die Freunde Englands, wenn ein grosses Volk, das so viel für die Cultur der Menschheit gethan, das der ganzen modernen Welt als Vorbild der Gesetzmässigkeit und zugleich der Freiheit gegolten hat, einen Krieg führt, mit welchem es erklärt, die Freiheit zweier kleiner Republiken nicht dulden zu können, in deren Gebiete freilich, dem verhängnisvollen Schatze der Sage gleich, die reichsten Goldminen der Erde entdeckt wurden. War für England nicht mehr werth, als der Besitz dieser Gebiete, der Ruf, trotz einzelner Flecken, die in der Geschichte wohl keines grossen Volkes fehlen, im Grossen und Ganzen auf der Seite des Rechtes und der Freiheit zu stehen?[50]) Wenn aber der von früherer Besonnenheit und Mässigung ziemlich scharf sich unterscheidende Geist des Imperialismus, der in England jetzt sich geltend macht, nach Niederwerfung der kleinen

---

[50]) Ausserdem ist es wenigstens nicht völlig unwahrscheinlich, dass, wenn England jetzt unter völliger Vernichtung der beiden Buren-Republiken seinen augenblicklichen Zweck erreicht, ihm gerade deshalb in einer nicht allzu fernen Zukunft der gesammte südafrikanische Besitz verloren gehen wird. England hat hier zu thun mit einer Bevölkerung, die an Zähigkeit des Charakters kaum ihres Gleichen hat, und wenn schon die Erinnerung an frühere Unbill und frühere Leiden die Wirkung hatte, dass Väter mit sämmtlichen Söhnen bis zum Knabenalter und Frauen mit in den Kampf gegen die verhassten Engländer gezogen sind, wie lange

Burenstaaten noch weiter um sich greift, so kann England gelegentlich auch in einen andern Krieg unvermerkt hineintreiben, der für Englands auswärtigen Besitz leicht verhängnissvoll werden könnte,[51]) jedenfalls aber an die britische Nation ganz andere Anforderungen stellen würde, als der Krieg mit den zwar tapfern, aber kleinen Burenfreistaaten.

Und wie steht es mit Russland, das die Selbständigkeit Finnlands vernichtet? Der russische Staat ist unter der Mitwirkung gerade der Fremden gross und mächtig geworden; Franzosen und Deutsche besonders haben ihm Staatsmänner und Feldherren geliefert. Das Deutschthum wird in den Ostseeprovinzen ausgerottet; jetzt soll auch das letzte besonders geartete, die Cultur des Westens vermittelnde Element in Finnland vernichtet werden. Ist der russische Staat wirklich im Stande, diese Elemente völlig zu entbehren?[52])

---

wird es nach diesem blutigen, erbitternden und verheerenden Kriege dauern, bis England ruhig sein kann, dass nicht bei anderweiten Verwickelungen in den weitverzweigten britischen Besitzungen die Flamme der Empörung Englands Herrschaft für immer in Südafrika zerstöre? Vgl. darüber die treffenden Ausführungen des holländischen Parlamentsmitgliedes und früheren holländischen Ministers van Houten in der Wochenschrift „Die Nation" Nummer v. 14. October u. v. 4. Novbr. 1899. Kuyper a. a. O. S. 533.

[51]) Nicht unbedenklich war schon die Art und Weise, in der England die ihm in Bezug auf Contrebande allerdings zustehende Visitation neutraler Handelsschiffe auszuüben anfing, noch bedenklicher, dass es anscheinend beabsichtigte, dem Begriffe der Contrebande eine sehr weite Ausdehnung zu geben, und dass, wie es scheint, englische Capitäne Acte kriegerischer Seepolizei auf neutralem Seegebiete vornahmen. Auch kann die Prätension, dass jede beliebige Entscheidung eines englischen Prisenrichters aus dem XVIII. Jahrhundert für alle Welt und noch jetzt massgebend sei, nicht von den übrigen Staaten anerkannt werden, und von Rücksichtslosigkeit mindestens zeugte auch die von England vorgenommene Zurückhaltung von Kabeldepeschen aus neutralen Staaten. Vgl. über jene Uebergriffe der englischen Kriegführung: Desjardins, Revue des deux Mondes, Mars 1900.

[52]) Trefflich ist in der Antwort der finnischen Stände ausgeführt, wie wenig geeignet auch für die technische Ausbildung die Vertheilung

Die Geschichte wird diese Frage entscheiden. Was wir aber wissen, ist, dass Russland dem eigenen, mit so klangreichen Worten verkündigten Werke der Haager Friedensconferenz durch das Vorgehen gegen Finnland den Credit genommen hat, und dass es schwer ist, Diejenigen zu widerlegen, welche in der Haager Convention nur eine Vorrichtung sehen, um Kriegsursachen zu beseitigen, die in Wahrheit keine sind, während im übrigen in der Stille ungemessene Vergrösserungssucht und ungemessene Herrschaft des russischen National-Ideals ungestört durch die Beobachtung Anderer ihren Fortgang nehmen sollen.

Die Kriegsrüstungen der Staaten haben, wie bemerkt, nachdem die Haager Conferenz stattgefunden hat, keineswegs aufgehört sich zu steigern. Mehr noch als vorher erblickt man in einer möglichst starken Rüstung fast das einzige Mittel der eigenen Sicherheit, und nur die Grenze der Leistungsfähigkeit erscheint als Grenze der Rüstungen. Nun können die Rüstungen zur Zeit sicher nicht als überflüssig bezeichnet werden. Dennoch sind sie nur ein Palliativmittel, wenn die Rechtsidee völlig ihre Kraft verliert. Am Ausgang des XIX. und am Anfang des XX. Jahrhunderts stehen wir in einer jener Perioden, in welcher die Idee des Rechts verblasst. Es wird Zeit, sie wieder in ihrer Bedeutung zu erkennen. Das Recht ist die durch den unmittelbaren Erhaltungstrieb der Gemeinschaft der Menschen gefundene, durch die Erfahrung geläuterte und sich fortbildende Form der Vereinigung und Ausgleichung verschiedener Interessen. Durch die unklaren Ideen der „Paramountcy", der Superiorität gewisser Rassen unter den Culturvölkern, des Nationalhasses und der Nationalidolatrie, die stets auf Ausbreitung bedacht keine andere Eigenart neben sich anerkennen will, kann sie

---

der in Finnland ausgehobenen Personen unter das russische Heer sein würde. Vgl Réponses des États S. 29 ff. Im Kriege von 1877 hat sich die finnische Garde besonders ausgezeichnet.

nicht ersetzt werden. Der Ersatz wäre die ephemere Existenz von einigen sog. Weltmonarchien und dann für längere Zeit das Chaos.

Am 9. Juli 1899 fand in Gegenwart der Mitglieder der diplomatischen Friedensconferenz in der Nieuwe Kerke zu Delft eine Gedächtnissfeier für Hugo Grotius statt. Die Abgesandten der Vereinigten Staaten von Nordamerika legten einen Weihekranz auf dem Grabe des Mannes nieder, den man den „Vater des Völkerrechts" zu nennen gewohnt ist. Einer der Redner, welche die Verdienste des grossen Gelehrten und Staatsmannes priesen, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande, Baron v. Beaufort, sagte, dass, wenn Hugo Grotius jetzt in der Mitte der Versammlung sich befände, er seiner Freude Ausdruck darüber geben würde, wie die edlen von ihm aufgestellten und vertheidigten Principien überall Wurzel gefasst hätten; er würde ausrufen: „Gott sei gedankt; ich habe nicht umsonst gelebt."

In der Einleitung aber zu dem Werke „De jure belli et pacis", wo Hugo Grotius von dem Werth und der Bedeutung des Rechtes für die Menschheit spricht, heisst es auch:

„causae aequitas suam quandam eamque magnam habet vim ad agendum".

Einen Satz, wie den „Right or wrong — my country" oder den Satz, dass Ehre und Würde einer Regierung oder eines Landes es erfordern, auf einem verkehrten Wege consequent weiter zu gehen und niemals die Hand zu bieten, Gethanes wieder auszugleichen, oder eine Theorie von der überragenden civilisatorischen oder historischen Mission bevorzugter Völker hat man bei Grotius noch nicht aufgefunden.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911